



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 26. März 1955

Nr. 13

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	309
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung	309
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Landeskulturverwaltung	309

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen	310
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg	310
Wirtschaftsverwaltung bei der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes; hier: Amtskasse für die Hessische Polizeischule	310
Wirtschaftsverwaltungen bei der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Änderung der Bezeichnung	310
Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben	310
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten im Bereiche der staatlichen Polizei im Lande Hessen	311
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heinebach im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel	311
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel	311
DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb	311
DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme	311
Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde	311
21. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	311

Der Hessische Minister der Finanzen

Anwendung des § 28 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	312
--	-----

Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Zuständigkeit für die Zahlung von Versorgungsbezügen bei Verlegung des Wohnsitzes eines Versorgungsberechtigten in ein anderes Land	312
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929	312
Gewährung von Kinderzuschlag bei Unterbrechung der Berufsausbildung infolge Umzug des Bediensteten	313
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	313
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete	313

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Anerkennung der Rechtsstellung des Konvents der Barmherzigen Brüder vom Orden des Heiligen Johannes von Gott aus Breslau als Körperschaft des öffentlichen Rechts	322
Genehmigungsbeschluß über Kirchensteuersätze	322

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister	323
Personelle Veränderungen (Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)	325

Der Landeswahlleiter

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Walter Preissler (GB/BHE)	326
--	-----

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 3. 1955	326
---	-----

Regierungspräsidenten**WIESBADEN**

Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks- und Mittelschulen)	327
--	-----

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger	329
-----------------------	-----

Stellenausschreibungen

Veröffentlichungen	330
--------------------	-----

Gerichtsangelegenheiten	330
-------------------------	-----

Der Hessische Ministerpräsident

332

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die erwiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. August 1954 spreche ich Herrn Wolfgang Müller, Berlin-Tegel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Juni 1954 spreche ich der Schülerin Rosemarie Steinweg, Niederaula, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 5. Januar 1955

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. August 1953 spreche ich nachträglich Herrn Friedhelm Heise, Kulte, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 19. Januar 1955

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat für die Rettung von zwei Menschen aus Lebensgefahr den Studenten Heinz Feldmann aus Griesheim bei Darmstadt durch Erteilung einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/H/14f

333

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung (VermInspAuPO. — Kat —)

Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ziff. 287 —

Auf Seite 241 muß es im § 23 anstatt 1. Dezember 1954 richtig heißen:

„1. April 1955“

Auf Seite 246 muß es anstatt Hessisches Landesamt für Straßenbau richtig heißen:

Hessisches Landesvermessungsamt“

Wiesbaden, 14. 3. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
1/2 — LS 1755 ba

334

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Landeskulturverwaltung (VermInspAuPO. — LK.-Verw.)

Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ziff. 288 —

Auf Seite 251 muß es im § 23 anstatt 1. Dezember 1954 richtig heißen:

„1. April 1955“

Wiesbaden, 14. 3. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
1/2 — LS 1755 ba

Der Hessische Minister des Innern

335

An alle Behörden meines Geschäftsbereichs und die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts
Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen (Bestechungsverordnung) in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) können bestimmte, nicht im Sinne von § 359 StGB beamtete Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden. Sie unterliegen dann den Strafvorschriften der Bestechungsverordnung.

Diese besondere Verpflichtung wird in der Regel nicht notwendig sein, weil die ausreichende Ahndung der in der Bestechungsverordnung genannten Delikte im allgemeinen durch dienststrafrechtliche Maßnahmen möglich sein wird.

Erforderlich ist die Verpflichtung nach der Bestechungsverordnung hinsichtlich der mit Geheimsachen dienstlich in Berührung kommenden — nicht im Sinne von § 359 StGB beamteten — Personen. Deren Belehrung — und Verpflichtung — hat gemäß Nr. 8 der Verschlusssachen-Anweisung für das Land Hessen vom 11. Juni 1951 zu erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Bestechungsverordnung wird hierzu bestimmt:

Die Verpflichtung erfolgt durch den Leiter der Behörde bzw. Körperschaft, der der zu Verpflichtende angehört, oder dessen allgemeinen Vertreter gemäß nachstehender Verhandlung:

....., den 19.....

Verhandlung

Der/Die

wurde heute durch den gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen (Bestechungsverordnung) in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Er/Sie wurde auf die Bestimmungen der Bestechungsverordnung besonders hingewiesen.

V.g.u.

.....
 (Vor- und Zuname)
 Geschlossen:

.....
 (Der Verpflichtende)

Die Verhandlung ist zu den Personalakten des Verpflichteten zu nehmen.

Wiesbaden, 11. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 Ia — 7 d

336

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Deutsches Müttergenesungswerk in Stein b. Nürnberg

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 2. bis 8. Mai 1955 eine Hauslistensammlung und am 7. und 8. Mai 1955 eine Straßensammlung im Lande Hessen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 14. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 II f — 21 f 04 — 1368/55

337

Wirtschaftsverwaltung bei der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes;

hier: Amtskasse für die Hessische Polizeischule

Mit Wirkung vom 1. April 1955 ändere ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die Bestimmungen meines Runderlasses vom 31. Oktober 1951 — III/1a, Az.: 21 b 02 (St.Anz. S. 692), betr.: Wirtschaftsverwaltung bei der Landespolizeischule und der Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes — wie folgt:

Ziff. III Abs. 4 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Zuständige Amtskasse für die Hessische Polizeischule ist die Staatskasse in Wiesbaden.“

Wiesbaden, 3. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 IIIa (1) — Az.: 21 b 02

338

Wirtschaftsverwaltungen bei der Hessischen Bereitschaftspolizei;

hier: Änderung der Bezeichnung

Im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung von Einheiten der Hessischen Bereitschaftspolizei nach Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne, und die sich im Zusammenhang damit ergebende Errichtung einer weiteren Wirtschaftsverwaltung bei der Hessischen Bereitschaftspolizei ordne ich mit Wirkung vom 1. April 1955 folgendes an:

Ziff. I Abs. 3 Satz 2 meines Runderlasses vom 31. Oktober 1951 — III/1a, Az.: 21 b 02 (St.Anz. S. 692) — erhält nachstehende Fassung:

„Die Bezeichnung der Wirtschaftsverwaltungen bei der Hessischen Bereitschaftspolizei wird nach folgendem Beispiel gebildet:

Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Bereitschaftspolizei
 in“

Wiesbaden, 11. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 IIIa (1) — Az.: 21 b 02

339

Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben

Wie mir mitgeteilt wird, besteht vielfach Unklarheit über die Anwendung meines Erlasses vom 26. 6. 1954 — III b — 21 b 04 — (St.Anz. S. 710, Nr. 652). Dabei hat sich gezeigt, daß Dienststellen der Landespolizei über ihren Zuständigkeitsbereich hinaus — besonders auf gewerberechtlichem Gebiet — Überwachungsaufgaben ausführen.

In der Praxis hat dies zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt, die hätten vermieden werden können, da die Aufgaben, die der Landespolizei übertragen wurden, in Abschnitt II meines Erlasses im einzelnen genau bestimmt sind. Diese Regelung ist seinerzeit getroffen worden, nachdem ihr die beteiligten Ressorts des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und meines Ministeriums zugestimmt hatten. Es ist daher unerlässlich, daß der Regelung entsprochen wird und sich die zuständigen Polizeidienststellen auf die darin bestimmten Überwachungsaufgaben beschränken, es sei denn, daß es sich um Maßnahmen handelt, die sie nach pflichtmäßigem Ermessen für unaufschiebbar halten; das gleiche gilt für Maßnahmen, die im Interesse einer Zusammenarbeit mit anderen Behörden notwendig sind oder bei denen die Polizeidienststellen Vollzugshilfe leisten müssen (vgl. § 1 Abs. 2 und §§ 2 und 3 des Hessischen Polizeigesetzes).

Wiesbaden, 11. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 III b — 21 b 04

340

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten im Bereiche der staatlichen Polizei im Lande Hessen

Die dem Leiter des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei mit meinem Erlaß vom 12. 12. 1952 III/3 — 8 b (Staatsanzeiger 1953 S. 1) in Abs. 1 Ziff. 2 erteilte Ermächtigung, die Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis X TO.A einzustellen und zu entlassen, ziehe ich hiermit zurück.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III c — 8 b

341

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heinebach im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Heinebach im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Rot ein silberner Schrägrechtsstrom belegt mit 3 hintereinander liegenden schrägrechts gerichteten grünen Eichblättern.“

Wiesbaden, 9. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

342

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schenklengsfeld im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Schenklengsfeld im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber ein gespaltener grüner Lindenzweig, rechts oben begleitet von einem roten Tatzekreuz.“

Wiesbaden, 14. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

343

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt a. M.

DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb

Bezug: Erlaß vom 20. 11. 1954 — Va — 61 f 20 /03 (1) — Tgb.Nr. 13105/54 — St.Anz. 1955 S. 50)

Mit o.a. Erlaß habe ich das Normblatt DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb (Ausgabe Oktober 1954) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Nach Einführung des Normblattes DIN 4261 sind verschiedentlich Hersteller von Kleinkläranlagen hier vorstellig geworden und haben auf die Härten verwiesen, die ihnen in wirtschaftlicher Hinsicht entstehen müssen; wenn die Verwendung von Kleinkläranlagen, die noch nach den seither gültigen Vorschriften geplant oder vorgefertigt sind, ohne Festsetzung einer Übergangsfrist nicht mehr gestattet wird.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten sehe ich mich daher veranlaßt, mein Einverständnis dazu zu erklären, daß bis zum 1. 7. 1955 der Verwendung von Kleinkläranlagen, deren Planung und Fertigung den bis zur Einführung des Normblattes DIN 4261 gültigen Richtlinien — etwa den Bestimmungen des Rund-erlasses der Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. 12. 1929 (VMBI. 1930 Sp. 49) — entspricht, ausnahmsweise noch zugestimmt wird.

Die Bauaufsichtsbehörden und die Wasserwirtschaftsämter bitte ich, entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 9. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/35 — 1/55

344

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt a. M.

DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme

Bezug: 1. Mein Runderlaß vom 10. 1. 1952 Az. VB/3 — 62c 44 — Tgb.Nr. 210/52 — (St.Anz. S. 70)

2. Erlaß vom 5. 4. 1954 Az. Va — 61 f 02 — Tgb.-Nr. 403/54 — (St.Anz. S. 510)

Die im Normblatt DIN 4102 — Ausgabe Nov. 1940 — enthaltenen Maße für die aus Gründen der Feuersicherheit zu fordernden Dicken von Bauteilen stimmen nicht mit den Maßen der Maßordnung (DIN 4172) überein.

Die Dicken nach der Maßordnung (DIN 4172) weichen jedoch nur sehr wenig von den Dicken, die in DIN 4102 festgelegt sind, ab. Ich habe daher keine Bedenken, wenn bis zur Neubearbeitung der DIN 4102 statt der nach diesem Normblatt erforderlichen Dicken die nach der Maßordnung (DIN 4172) nächstliegenden Dicken zugelassen werden, d. h. statt der bisherigen Wanddicken von 12 cm, 25 cm und 38 cm, die Dicken 11,5 cm, 24 cm und 36,5 cm.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/23 — 4/55

345

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 28. Februar 1955 — III 4 — 5512 B 3 mitgeteilt, daß der Tierarzt Klaus Bachmaier, geb. am 1. 2. 1929 in München, den Verlust seiner Approbationsurkunde als Tierarzt glaubhaft nachgewiesen hat. Die Urkunde war ausgestellt am 6. 10. 1953 vom Bayer. Staatsministerium des Innern unter Nr. III 4 — 5512 B 27 mit Geltung vom 15. 7. 1953. Die Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt. Dr. Bachmaier erhielt am 28. Februar 1955 vom Bayer. Staatsministerium eine Zweit-schrift ausgestellt.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Vet. 19a 20 — Tgb.Nr. 391

346

21. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein x.

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
a) Spielfilme			
8549	Abou Ben Boogie	Universal Filmverl.	193
x 9243	An der schönen blauen Donau	Union-Filmverl.	2472
x 9239	Ballett allez hopp	Columbia-Filmges.	201
9095	Boogie Woogie		
	Bugly Boy	Universal-Filmverl.	199
1537-a	Braut des Maharadscha, Die	Columbia-Filmges.	2114

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge	Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
9057	Canaris	Europa-Filmverleih	3080	9073	Stadt der rauen		
9127-R	Carnival in April	Universal-Filmverl.	291		Männer, Die	Interna Filmverl.	2283
6349-a	Dick und Doof, die			x 9183	Struwpeter, Der	Hamburg-Film/Rhein.	
	Mustergatten	Viktoria-Filmverl.	814			Filmverl. Toni Miesen/	
x 9159	Donalds Apfelkern	RKO Radio Filmges.	182			Titania Filmverl.	2168
9182	Ein Haus voll Liebe	Europa-Filmverl.	2298	9238	Syncopated Sioux	Universal Filmverl.	187
x 9240	Einhorn im Garten,			8435	Tal der Könige, Das	Metro-Goldwyn-Mayer	2358
	Das	Columbia-Filmges.	182	x 9125	The Lion and The		
9063-R	Ein neuer Stern				Mouse	Universal Filmverl.	167
	am Himmel	Warner Bros. Continent.	4352	4750-a	Trommeln der		
9063-R-a	Ein neuer Stern				Wildnis	Neue Filmverleih	2093
	am Himmel	Warner Bros.	4065	9157	Tycoon	RKO Radio Filmges.	2612
x 9126	Fish Fry	Universal Filmverl.	185	8937	Verliebte Leute	Constantin Filmverl.	2716
3294-S	Franky wird	Ing. Ewald Paikert		x 9128	Woody in the rough	Universal Filmverl.	184
	Zivilist	Schmalfilmverl.	912	b) Kulturfilme über 900 m	Länge		
8678	Gewehre für			x 9222	Indische Rhapsodie	Deutsche	
	Bengali	Universal Filmverl.	2379			Film-Sonderschau	2218
x 9160	Goofy u. sein Hund	RKO Radio Filmges.	174	x 9055	Schönes Alpenland	Jugend-Filmverl.	2292
8250	Herz zwischen den			x 6329	Der weiße Hengst	Jugend-Filmverl.	1075
	Fronten	Union-Film-Verl.	2490				
x 9112	Ich habe es nicht			Anmerkung:			
	gewollt	International Film	1915	Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine			
9231	Das Lied	Kopp-Film-Verleih	2952	zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies			
	von Kaprun	Adler Film Anna Althoff		wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Ent-			
x 9130-R	Pig in a pickle	Universal Filmverl.	168	scheidung, andere Verleiher) ergeben. Schmalfilme tragen			
8216-a	Polizeichef B	United Artists Corp.	2404	hinter der Prüfnummer ein S.			
8732-a	Romeo und Julia	J. Arthur Rank Film	3687				
6044	Sherlock Holmes						
	verliert	Hellmann-Produktion	264				

Wiesbaden, 7. 3. 55 **Der Hessische Minister des Innern**
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/1/52c-08-01/668/55

Der Hessische Minister der Finanzen

347

Anwendung des § 28 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

§ 28 der seit dem 1. 10. 1952 gültigen Satzung ist vereinzelt dahin ausgelegt worden, daß Verwaltungen auch für die Zeiträume vor dem 1. 10. 1952 Arbeitnehmerbeitragsanteile nachentrichtet haben. Diese Auslegung war irrig. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist dem § 28 ein 2. Absatz zugefügt worden, wonach es für die Nachentrichtungen von Pflichtbeiträgen für Zeiträume vor dem 1. 10. 1952 bei den Vorschriften der früheren Satzung verbleibt.

Ich bitte zu überprüfen, ob bei Ihnen Nachversicherungen vorgenommen und für Zeiträume vor dem 1. 10. 1952 auch Arbeitnehmerbeitragsanteile nachentrichtet worden sind. Sollte dies der Fall sein, bitte ich, die Anstalt unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. 2. 1955 — P 2174 A — 273 — I 33 — zur Rückzahlung der zuviel entrichteten Arbeitnehmerbeiträge zu veranlassen.

Wiesbaden, 28. 2. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 273 — I 33

348

Gesetz zu Artikel 131 GG;

hier: Zuständigkeit für die Zahlung von Versorgungsbezügen bei Verlegung des Wohnsitzes eines Versorgungsberechtigten in ein anderes Land

Durch Erlass vom 13. 10. 1951 — P 1664 — 4083/51 — I/41 — (Staatsanzeiger S. 650) ist in Erwartung entsprechender Verwaltungsvorschriften des Bundes die Zuständigkeit zur Zahlung von Versorgungsbezügen bei Verlegung des Wohnsitzes eines Versorgungsberechtigten in ein anderes Land für die Fälle geregelt, in denen der Anspruchsberechtigte durch Wiederbeschäftigung im Lande seines früheren Wohnsitzes neben dem Anspruch nach dem G 131 einen weiteren selbständigen Anspruch erworben hat. (Z. B. Versorgungsanspruch aus einer unterwertigen Beschäftigung, Unterhaltsanspruch als Beamter auf Widerruf.)

Diese Regelung ist durch die VV zu § 59 G 131 nicht gedeckt worden. Ich bitte daher, um Schwierigkeiten im Verkehr mit den anderen Ländern zu vermeiden, die Zuständigkeit bei

der Wohnsitzverlegung eines solchen Versorgungsempfängers in ein anderes Land nicht mehr nach dem Erlass vom 13. 10. 1951, sondern ausschließlich nach § 59 G 131 zu beurteilen.

Die nach dem G 131 neben einem nach dem 8. 5. 1945 erworbenen neuen Versorgungsanspruch etwa noch zustehenden Versorgungsbezüge sind mithin von der nach dem Wohnsitzwechsel für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle des Landes, in das der Versorgungsberechtigte gezogen ist, zu zahlen.

Wiesbaden, 4. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 840 — I/33

349

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.Bl. 1930 S. 11)

Nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.Bl. 1930 S. 11) erhalten keine Leistungen aus der Hessischen Zusatzversorgung:

- die vor dem 1. 4. 1938 bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen tätig gewesen Angestellten, die gemäß § 1 Abs. 3 und § 3 des AVG nicht der Versicherungspflicht unterliegen (§ 1 Abs. 4 der VO),
- die vor dem 1. 4. 1938 bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen tätig gewesen Arbeiter und Angestellten, die beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis das 45. Lebensjahr überschritten hatten.

Es war nicht beabsichtigt, daß die unter a) genannten Angestellten keine zusätzliche Versorgung erhalten. Die GDO — Reich Vers. vom 6. 5. 1944 (Hess. Reg.Bl. S. 27) sah für die nach dem 1. 4. 1938 eingetretenen Bediensteten die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL), jetzigen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) frühestens mit Wirkung vom 1. 4. 1938 vor. Es ist verabsäumt worden, eine entsprechende Regelung für die unter a) Genannten zu treffen. Hierdurch entsteht die unbillige Härte, daß die nach dem 1. 4. 1938 in den hessischen Staatsdienst eingetretenen nicht sozialversicherungspflichtigen Angestellten

ten eine Zusatzrente von der VBL erhalten, während die vor diesem Zeitpunkt beschäftigten, unter a) genannten Personen keine Zusatzversorgung erhalten. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die letztgenannten $\frac{1}{3}$ der Beiträge zur VBL hätten selbst aufbringen müssen, wenn sie versichert gewesen wären.

In Abwägung dieser beiden Gesichtspunkte halte ich es für gerechtfertigt, den unter a) genannten Angestellten auf Grund des § 25 der Verordnung vom 24. 12. 1929 die Zusatzrente zu gewähren, die ihnen zustehen würde, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst bzw. Jahreseinkommen in den letzten 5 Jahren die angestelltenversicherungspflichtige Grenze nicht überschritten hätte. Dabei ist aber nur die Dienstzeit vom Zeitpunkt des Überschreitens der angestelltenversicherungspflichtigen Grenze an, frühestens ab 1. 4. 1938 zu berücksichtigen.

Es ist auch nicht beabsichtigt, die Arbeiter und Angestellten, die vor dem 1. 4. 1938, aber nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres in den hessischen Staatsdienst eingetreten sind, hinsichtlich ihrer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung schlechter zu stellen. Die nach dem 1. 4. 1938 nach Vollendung des 45. Lebensjahres in den hessischen Staatsdienst eingetretenen Arbeiter und Angestellten sind auf Grund der GDO Hessen Vers. vom 6. 5. 1944 (Hess. Reg.Bl. S. 27) zusatzversicherungspflichtig. Ihre von der VBL gewährten Zusatzrenten erfahren jedoch eine prozentuale Kürzung für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr.

Um eine annähernd gleichmäßige Behandlung zu erreichen, erkläre ich mich auf Grund des § 25 der Verordnung vom 24. 12. 1929 damit einverstanden, daß bei den unter b) genannten Arbeitern und Angestellten von der Erfüllung der Wartezeit des § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung abgesehen wird mit der Maßgabe, daß die Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre (§ 6 Abs. 3) um die Zahl der vollen oder angefangenen Lebensjahre gekürzt wird, die der Antragsteller beim Eintritt in den hessischen Staatsdienst älter als 45 Jahre war.

Einer Vorlage derartiger Anträge zur Entscheidung nach § 25 der VO an mich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 4. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 — A — 278 — I/33

350

Gewährung von Kinderzuschlag bei Unterbrechung der Berufsausbildung infolge Umzugs des Bediensteten

Nach § 14 des Besoldungsgesetzes und Nr. 68 BV ist es zweifelhaft, ob und ggf. wie lange Kinderzuschlag gewährt werden kann, wenn die Berufsausbildung eines zum Kinderzuschlag berechtigenden Kindes dadurch unterbrochen wird, daß der Empfänger des Kinderzuschlags an einen anderen Wohnort umzieht und die Berufsausbildung des Kindes nicht umgehend am neuen Wohnort fortgesetzt werden kann. Es wird sich dabei vorwiegend um die Aufgabe einer Lehrstelle am bisherigen Wohnort und die Fortsetzung der Lehre in einer Lehrstelle am neuen Wohnort handeln. In Anlehnung an Nr. 68 Abs. 3 BV bin ich damit einverstanden, daß in diesen Fällen ein Zeitraum bis zur Dauer von drei Monaten nach Aufgabe der bisherigen Lehrstelle als unschädliche Übergangszeit angesehen wird. Voraussetzung ist, daß ein ernsthaftes Bemühen für die Fortsetzung der Berufsausbildung nachgewiesen wird und daß das Kind sich im Haushalt des Empfängers des Kinderzuschlags befindet.

Die Regelung ist auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 91 — I 32

351

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. 2. 1955 (St.-Anz. S. 159) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisher-

igen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2238	Alsfeld	Nieder-Ohmen	1. 4. 1955
2239	Erbach	Bockenrod	15. 3. 1955
2240	Friedberg	Hausen	5. 3. 1955
2241	Friedberg	Oes	5. 3. 1955
2242	Lauterbach	Schlitz	1. 3. 1955
Regierungsbezirk Kassel			
2243	Waldeck	Korbach	17. 3. 1955
2244	Waldeck	Lengefeld	17. 3. 1955
2245	Waldeck	Vasbeck	15. 3. 1955
2246	Wolfhagen	Ippinghausen	16. 3. 1955
2247	Ziegenhain	Hausen	15. 3. 1955
2248	Ziegenhain	İbra	15. 3. 1955
2249	Ziegenhain	Niedergrenzebach	15. 3. 1955
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2250	Frankfurt a. M.	Oberrad*)	1. 4. 1955

Wiesbaden, 7. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

352

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Bezug: Erlaß vom 25. März 1954 — O 6000/5 — allg. — IIIa/1b (Sta S. 355) P 1730 A — 61 — I/34

Die Richtlinien

- für die Gewährung eines staatlichen Arbeitgeberdarlehens (Anlage A),
- für die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung (Anlage B/I),
- für die Gewährung eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung (Anlage C)

werden für das Rechnungsjahr 1955 in einigen Punkten geändert. Ich gebe nachfolgend die Neufassung der Richtlinien bekannt. Die Abweichungen gegenüber der alten Fassung sind durch Striche am Rande des Textes kenntlich gemacht. Ich weise insbesondere auf die Neufassung der Ziffer 5 der Richtlinien für die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung und auf den Wegfall des bisherigen Absatzes 2 der Ziffer 5 der Richtlinien für die Gewährung eines Beitrags und der Richtlinien über die Gewährung eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung hin.

Auch der Antragsvordruck und die Anlagen zum Antragsmuster sind in einigen Punkten geändert worden. Ich bitte zu veranlassen, daß neue Anträge nach den geänderten Vordrucken, die ich Ihnen nach einem geschätzten Bedarf anbei übersende, gestellt werden. Die Ihnen nach dem alten Muster bereits vorliegenden Anträge können mir unverändert weitergegeben werden.

Die neue Fassung der Richtlinien gilt vom 1. April 1955 an. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anlagen A, B/I, B/II und C meines Erlasses vom 25. März 1954 außer Kraft.

Wiesbaden, 15. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
O. 6000/5 — allg. — IIIa/83
P 1730 A — 61 — I/34

Anlage A

Richtlinien für die Gewährung eines staatlichen Arbeitgeberdarlehens

1. Das Land Hessen gewährt zur Gewinnung von Wohnungen für Bedienstete des Landes am Dienstort staatliche Arbeitgeberdarlehen, die am Grundstück dinglich zu sichern sind.

Neben einem staatlichen Arbeitgeberdarlehen kann dem Mieter ein Wohnungsbeschaffungsbeitrag nach Anlage B/I oder ein Wohnungsbeschaffungsdarlehen nach Anlage C nicht gewährt werden.

2. Darlehensnehmer sind die Bauherren. Als solche kommen Landesbedienstete, soweit sie selbst bauen, und andere Personen in Betracht.

3. Die Arbeitgeberdarlehen sollen grundsätzlich nur für solche Bauvorhaben gewährt werden, für die bereits die I. Hypothek und ein Landesbaudarlehen zur Verfügung stehen.

4. Die Höhe des Arbeitgeberdarlehens je Wohneinheit wird in jedem Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie ist von der Höhe der jeweils im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Mittel abhängig. Das Arbeitgeberdarlehen soll in der Regel den Normalbetrag eines Landesbaudarlehens nicht überschreiten.

5. Für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen ist es unerheblich, ob es sich um Neubauten oder um Wiederaufbau von Gebäuden handelt. Hinsichtlich der Größe und Ausstattung der Wohnungen und der Festsetzung der Mieten gelten die Bestimmungen, die für die Gewährung von Landesbaudarlehen in den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 8. Dezember 1954 (Staatsanzeiger S. 1240) festgelegt sind. Die in Ziffer 11 dieser Richtlinien beschriebene Normalausstattung darf nicht unterschritten werden.

6. Die Arbeitgeberdarlehen sind wie die Landesbaudarlehen mit 2 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (Näheres siehe Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 8. Dezember 1954). Zur Erzielung tragbarer Mieten und zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeit kann der Zinssatz auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde bis auf 0 Prozent ermäßigt werden.

Außerdem hat der Darlehensnehmer die laufenden Verwaltungskosten des Arbeitgeberdarlehens in Höhe von jährlich 0,25 v. H. der bewilligten Darlehenssumme zu tragen.

7. Die Arbeitgeberdarlehen sind durch Eintragung einer Hypothek im gleichen Rang wie die Landesbaudarlehen am Grundstück dinglich zu sichern. Die Beleihungsgrenze für die Arbeitgeberdarlehen liegt bei 90 v. H. der Gesamtherstellungskosten.

8. Die mit Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnungen bleiben für die Dauer der Laufzeit des Darlehens, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung auf die Dauer von mindestens 10 Jahren, Bediensteten des Landes vorbehalten. Dieser Anspruch ist dinglich zu sichern.

Die Wohnungen können Ruhestandsbeamten oder Angestellten, die infolge Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, belassen bleiben. Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Verwaltungsangehörigen.

9. Die mit Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnungen sind ausschließlich für Bedienstete des Landes bestimmt, die

- a) beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß beziehen würden oder
- b) mangels einer Wohnung am Dienstort Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erhalten oder
- c) dem Land durch den Umzug in eine Wohnung, in der ihnen das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, die Zahlung von Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erspart haben.

10. Ein Teil der vorhandenen Dienstwohnungen wird heute noch von verwaltungsfremden Mietern genutzt, deren anderweitige Unterbringung oft auf Schwierigkeiten stößt. Diese verwaltungsfremden Mieter können ebenfalls in mit Arbeitgeberdarlehen geförderte Wohnungen eingewiesen werden, wenn dadurch die Dienstwohnungen für Bedienstete des Landes frei werden, die die Voraussetzungen der Ziffer 9 Buchstabe a, b oder c erfüllen.

Zur Freimachung von Räumen, die dienstlichen Zwecken zugeführt werden sollen, dürfen mit Arbeitgeberdarlehen geförderte Wohnungen nicht verwendet werden.

11. Bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen und bei Verteilung der mit Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnungen sind Landesbedienstete aller Verwaltungszweige angemessen zu berücksichtigen.

12. Die Darlehensanträge werden von den zuständigen Regierungspräsidenten entgegengenommen und vorgeprüft.

Die Darlehen werden endgültig durch den Interministeriellen Landesbewilligungsausschuß bewilligt.

13. Die Arbeitgeberdarlehen werden durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M., Junghofstr. 26, nach der dinglichen Sicherstellung ausgezahlt, und zwar in Teilbeträgen

- von 10 % der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten,
- von weiteren 40 % der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke,
- von weiteren 40 % der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brandversicherung und
- von den restlichen 10 % der Darlehenssumme nach Vorlage der Schlußabrechnung.

14. Die Verwaltung der Arbeitgeberdarlehen geht mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. über.

15. Der Interministerielle Landesbewilligungsausschuß kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

*

Anlage B/I

Richtlinien für die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung

1. Bedienstete des Landes, die
 - a) beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß beziehen würden oder
 - b) mangels einer Wohnung am Dienstort Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erhalten oder
 - c) dem Land durch den Umzug in eine Wohnung, in der ihnen das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, die Zahlung von Trennungsentschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erspart haben,
 können vom Land zur Beschaffung einer Mietwohnung am Dienstort einen Beitrag bis zur Höhe von 3000 DM erhalten. Nichtbeamteten Bediensteten des Landes kann der Beitrag nur gewährt werden, wenn sie sich in ungekündigter Stellung befinden.

Zweck des Beitrags ist die Gewinnung einer Wohnung für die Dauer von fünf Jahren für einen Bediensteten des Landes, der die Voraussetzungen des Buchstaben a, b oder c erfüllt.

2. Der Beitrag kann bewilligt werden zur Verwendung
 - a) als Mieterdarlehen zum Aufbau oder Ausbau einer Wohnung oder
 - b) als Instandsetzungsbeitrag für eine in schlechtem Zustand befindliche Wohnung, die der Vermieter aus glaubwürdigen Gründen selbst nicht herrichten kann.

Neben einer Abstandssumme nach Anlage B/II kann zur Deckung von Instandsetzungskosten ein Beitrag nur bewilligt werden, soweit Abstandssumme und Instandsetzungskosten den Betrag von 3000 DM nicht übersteigen.

3. Bedienstete des Landes, die als Vertriebene, als Kriegssachgeschädigte oder als Sowjetzonenflüchtlinge mit Ausweis C ein Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau aus Lastenausgleichsmitteln erhalten können, müssen zur Deckung eines Mieterdarlehens das Aufbaudarlehen in Anspruch nehmen. Ein Beitrag wird nur gegeben, wenn das Aufbaudarlehen nicht ausreicht.

4. Ein Beitrag wird nicht bewilligt

- a) für bereits vor dem 1. Januar 1955 bezogene Wohnungen,
- b) zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes, zum Erwerb eines Grundstücks, zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zur Zahlung einer Einlage bei einer Siedlungsgenossenschaft und zur Auffüllung der Ansparsumme eines abgeschlossenen Bausparvertrags,
- c) für Wohnungen, für die bereits ein staatliches Arbeitgeberdarlehen gegeben worden ist,
- d) wenn das Mieterdarlehen oder der Instandsetzungsbeitrag ein Bruttomonatsgehalt des Antragstellers (Grundgehalt, 40%ige Erhöhung, Wohnungsgeldzuschuß, aber ohne Kinderzuschläge) nicht übersteigt.

5. Der Beitrag wird als zinsloses Darlehen gegeben.

Zwei Drittel des Beitrags sind im Laufe von fünf Jahren in gleichen monatlichen Raten zurückzuzahlen. Erhält der Antragsteller von seinem Vermieter durch Mietverrechnung oder auf andere Weise monatlich einen höheren Betrag als die so errechnete Tilgungsrate zurück, so wird die Rückzahlungsrate entsprechend höher festgesetzt. In diesem Fall verkürzt sich die Tilgungsdauer. Die Rückzahlung setzt zu Beginn des Kalendervierteljahres ein, das auf den Bezug der Wohnung folgt.

Die Kasse, die die Dienstbezüge auszahlt, hat die Tilgungsraten von den monatlichen Dienstbezügen des Antragstellers einzubehalten und vierteljährlich an die Staatshauptkasse abzuführen.

Die Tilgung für das letzte Drittel des Beitrags wird zunächst ausgesetzt. Drei Monate vor Tilgung der ersten zwei Drittel des Beitrags kann der Erlaß des letzten Drittels beantragt werden. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der Zweck des Beitrags (siehe oben Ziffer 1 letzter Absatz) erfüllt ist. Ein Rechtsanspruch auf Erlaß besteht nicht.

6. Wenn die mit einem Beitrag geförderte Wohnung nach Auszug des Antragstellers vor Ablauf von fünf Jahren von einem Landesbediensteten bezogen wird, der die Voraussetzungen der Ziff. 1 Buchstabe a, b oder c nicht erfüllt, kann der noch nicht zurückgezahlte Teil des Beitrags in ein Wohnungsbeschaffungsdarlehen (siehe Anlage C) umgewandelt werden. Die Tilgungsraten für das Darlehen werden von dem Minister der Finanzen neu festgesetzt.

Wird die Wohnung nach Auszug des Antragstellers vor Ablauf von fünf Jahren mit Zustimmung des Ministers der Finanzen ausnahmsweise von einem Mieter bezogen, der nicht Bediensteter des Landes Hessen ist, muß der noch nicht zurückgezahlte Teil des Beitrags einschließlich des vorerst gestundeten letzten Drittels in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückgezahlt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, von seinem Vermieter oder von seinem Mietnachfolger den durch Mietverrechnung noch nicht getilgten Teil des Mieterdarlehens oder des Instandsetzungsbeitrags zurückzufordern.

7. Der Antrag auf Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung ist nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu stellen und auf dem Dienstweg über die zuständige oberste Landesbehörde dem Minister der Finanzen vorzulegen.

8. Der zuständige Dienststellenleiter hat in seiner Stellungnahme Ausführungen über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers zu machen.

Der zuständige Dienststellenleiter hat in seiner Stellungnahme anzugeben, ob der private Vermieter oder Einzelbauherr — nicht Wohnungsunternehmen — als zuverlässig bekannt und damit zu rechnen ist, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt.

9. Anträge, die den Richtlinien nicht entsprechen, sind bereits von der unteren Verwaltungsbehörde abzulehnen. Unvollständige Anträge sind nicht weiterzureichen, sondern dem Antragsteller zurückzugeben.

10. Der Minister der Finanzen überweist den bewilligten Beitrag zur Wohnungsbeschaffung an den Antragsteller und nicht an den Vermieter.

11. Der Antragsteller hat drei Monate nach Auszahlung des gewährten Beitrags zur Wohnungsbeschaffung seine zweckmäßige Verwendung durch Vorlage entsprechender Quittungen nachzuweisen. Der Nachweis ist unmittelbar beim Minister der Finanzen — nicht auf dem Dienstweg — zu führen.

*

Anlage B/II

Richtlinien für die Gewährung einer Abstandssumme für das Überlassen einer Wohnung

I. Allgemeines

Abstandssummen für das Überlassen einer Wohnung können, wenn der Vermieter aus triftigen Gründen die Wohnung dem Verwaltungsangehörigen nur gegen Erstattung seiner Umzugskosten oder eines Baukostenzuschusses für seine neue Wohnung oder gegen eine andere Zahlung überlassen will, als Beitrag zur Wohnungsbeschaffung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden an Bedienstete, die

a) beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß beziehen würden oder

b) mangels einer Wohnung am Dienstort Trennungsschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erhalten oder

c) dem Land durch den Umzug in eine Wohnung, in der ihnen das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, die Zahlung von Trennungsschädigung oder Fahrkostenersatz oder arbeitstäglichen Zuschuß erspart haben.

1. Die Abstandssumme darf im Rahmen des Höchstbetrages von 3000,— DM den Betrag nicht übersteigen, der durch das Beschaffen einer Wohnung mit Hilfe der Abstandssumme an Trennungsschädigung erspart wurde und voraussichtlich erspart wird.

2. Eine Entschädigung, die der Antragsteller für das Überlassen seiner bisherigen Wohnung an eine andere Person erhält, ist beim Bemessen der Abstandssumme zu berücksichtigen, soweit sie nicht zum Ausgleich früherer Aufwendungen des Antragstellers dient.

3. Hat der Antragsteller zum Beschaffen seiner bisherigen Wohnung eine Abstandssumme erhalten, so ist er verpflichtet, sich um die Zahlung einer Abstandssumme durch seinen Nachmieter zu bemühen, wenn dieser nicht Verwaltungsangehöriger des Landes ist. Eine vom Nachmieter gezahlte Abstandssumme ist auf die zur Erlangung der neuen Wohnung zu bewilligende Abstandssumme anzurechnen; sie ist an das Land abzuführen, wenn dem Antragsteller eine Abstandssumme nicht bewilligt wird. Die Verpflichtung zur Forderung und Abführung einer Abstandssumme geht auf jeden Landesbediensteten über.

4. Wird die Wohnung geräumt und zum Bezug einer neuen Wohnung eine Abstandssumme nicht beantragt, so ist die vom Nachmieter zu fordernde Abstandssumme ebenfalls an das Land abzuführen.

5. Erlangt der Antragsteller durch die Auszahlung der Abstandssumme einen Gegenwert (z. B. weil die Abstandssumme ganz oder teilweise auf die künftige Miete angerechnet oder die Miete ermäßigt wird), so hat er den Gegenwert unverzüglich dem Land zurückzuerstatten. Derart anfallende Einnahmen sind bei Titel 69 (Vermischte Einnahmen) zu buchen.

6. Abstandssummen für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes Hessen gefördert worden sind oder im Eigentum des Landes Hessen stehen, dürfen nur mit meiner Zustimmung bewilligt werden. Derartige Anträge werden in der Regel keinen Erfolg haben, wenn eine Abstandssumme an einen Verwaltungsangehörigen gezahlt werden soll, der durch die Zahlung einen dauernden Vermögensvorteil erlangen würde. Fordert der Vermieter nur die Übernahme seiner Umzugskosten, so ist nach dem Runderlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1935 (RBB. S. 68) in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

7. Eine Abstandssumme darf nicht bewilligt werden zum Erwerb eines Eigenheims, zum Erwerb eines Grundstücks, zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175), zur Zahlung einer Einlage bei einer Siedlungsgenossenschaft oder zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Baugenossenschaften als Voraussetzung für das Anmieten einer Wohnung.

8. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, eine beabsichtigte Räumung der mit Hilfe einer Abstandssumme beschafften Wohnung über seine Dienststelle der Wohnungsfürsorgestelle so rechtzeitig anzuzeigen, daß die erneute Vermietung an einen Verwaltungsangehörigen des Landes veranlaßt werden kann.

9. Der Antragsteller hat sich weiter für den Fall, daß er aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren aus dem Landesdienst ausscheidet, die Wohnung aber nicht sofort räumen kann, zu verpflichten, dem Land den Teil der Abstandssumme zu erstatten, der bei Verteilung des Gesamtbetrages auf 2 Jahre auf die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen entfällt.

II. Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung einer Abstandssumme ist nach dem beigefügten Muster möglichst zeitig vor Abschluß des Mietvertrages zu stellen. Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle vorzulegen.

Bei der Prüfung des Antrages ist folgendes zu beachten:

1. Zu Nr. 10 des Antrages

- a) Die Abstandssumme darf nur an den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Hauseigentümer rechnen hierzu, wenn sie gleichzeitig Inhaber der Wohnung sind. Hat der Antragsteller aus Dringlichkeitsgründen bereits Beträge aus eigenen Mitteln bezahlt, so kann der durch quittierte Rechnungen belegte Teil der Abstandssumme an ihn selbst ausbezahlt werden.
- b) Ein Abschlag auf die Abstandssumme kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in angemessener Höhe bewilligt werden, wenn die Wohnung nur gegen eine derartige Zahlung beschafft werden kann. Die Notwendigkeit hierzu ist ggf. unter Nr. 5 der Prüfungsbemerkungen zu begründen.

2. Zu Nr. 11 a des Antrages

Dem Antrag auf Gewährung einer Abstandssumme muß in jedem Falle eine Äußerung der zuständigen Preisbehörde darüber beigefügt sein, daß sie preisrechtliche Bedenken nicht erhebt. Die Prüfung in preisrechtlicher Hinsicht entfällt, wenn einer Abstandssumme eine echte Gegenleistung (z. B. noch nicht abgewohnte Investitionen) in entsprechender Höhe gegenübersteht.

3. Zu Nr. 11 b des Antrages

Auf diese Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Wohnung nicht durch das Wohnungsamt bewirtschaftet wird. Auf diesen Verzicht ist in Nr. 5 der Prüfungsbemerkungen hinzuweisen.

Die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle legt den Antrag mit ihren Prüfungsbemerkungen auf dem Dienstwege der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung vor. Die Abstandssumme kann auch dann noch bewilligt werden, wenn der Antrag zwar rechtzeitig gestellt wurde, die vorgesetzte Dienststelle dem Antragsteller die Befürwortung auch zugesagt, die Bewilligung sich aber ohne Verschulden des Antragstellers verzögert hat und er die Wohnung bereits vor der Bewilligung der Abstandssumme beziehen mußte.

III. Bewilligungsbehörde und Verbuchungsstelle

Bewilligungsbehörden sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen dazu bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die Abstandssummen können von ihnen als Teil der Umzugskostenvergütung gem. Nr. 3 DVzUKG oder der Umzugskostenbeihilfe nach Nr. 19, 21 und 22 DVzUKG, Nr. 4 ADO zu § 22 TO A oder § 54 des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen bewilligt werden. Sie sind bei Titel 217 (Umzugskosten) zu buchen.

*

Anlage C

Richtlinien für die Gewährung eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung

1. Bedienstete des Landes, die

- a) weder Trennungsentschädigung noch arbeitsäglichen Zuschuß noch Fahrkostenersatz erhalten oder erhalten haben, aber von ihren Familien getrennt leben oder
- b) besonders ungünstig untergebracht sind, so daß ihnen ein Verbleiben in der augenblicklichen Wohnung nicht zugemutet werden kann,

können vom Land zur Beschaffung einer Mietwohnung am Dienstort ein Darlehen bis zur Höhe von 3000 DM erhalten. Nichtbeamteten Bediensteten des Landes kann das Darlehen nur gewährt werden, wenn sie sich in ungekündigter Stellung befinden.

Zweck des Darlehens ist die Gewinnung einer Wohnung für die Dauer von fünf Jahren für einen Bediensteten des Landes Hessen.

Alleinstehenden Verwaltungsangehörigen kann ein Darlehen in der Regel nur gewährt werden, wenn sie mit Familienangehörigen dauernd einen gemeinsamen Haushalt führen.

Verheiratete weibliche Verwaltungsangehörige können ein Darlehen nur erhalten, wenn der Ehemann nachweist, daß er zur Wohnungsbeschaffung — gegebenenfalls über seinen Arbeitgeber — nicht in der Lage ist, und sich bereit erklärt, das Darlehen selbstschuldnerisch zu verbürgen.

2. Das Darlehen kann bewilligt werden zur Verwendung

- a) als Mieterdarlehen zum Aufbau oder Ausbau einer Wohnung oder
- b) als Abstandssumme an den Vermieter, wenn dieser die Wohnung aus triftigen Gründen nur gegen Erstattung der von ihm auf seine Rechnung durchgeführten Instandsetzungen überlassen will. Wenn die Abstandssumme zur Erstattung von Umzugskosten des Vermieters oder eines Mieterbeitrags für dessen neue Wohnung verwendet werden soll, muß eine Äußerung der zuständigen Preisbehörde darüber beigefügt werden, daß sie preisrechtliche Bedenken nicht erhebt.
- c) als Instandsetzungsbeitrag für eine im schlechtem Zustand befindliche Wohnung, die der Vermieter aus glaubwürdigen Gründen selbst nicht herrichten kann.

3. Bedienstete des Landes, die als Vertriebene, als Kriegssachgeschädigte oder als Sowjetzonenflüchtlinge mit Ausweis C ein Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau aus Lastenausgleichsmitteln erhalten können, müssen zur Deckung eines Mieterdarlehens das Aufbaudarlehen in Anspruch nehmen. Ein Wohnungsbeschaffungsdarlehen wird nur gegeben, wenn das Aufbaudarlehen nicht ausreicht.

4. Das Darlehen wird nicht bewilligt

- a) für bereits vor dem 1. Januar 1955 bezogene Wohnungen,
- b) zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims, zum Erwerb eines Grundstücks, zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zur Zahlung einer Einlage bei einer Siedlungsgenossenschaft und zur Auffüllung der Ansparsumme eines abgeschlossenen Bausparvertrags,
- c) für Wohnungen, für die bereits ein staatliches Arbeitgeberdarlehen gegeben worden ist,
- d) wenn das Mieterdarlehen, die Abstandssumme oder der Instandsetzungsbeitrag ein Bruttomonatsgehalt des Antragstellers (Grundgehalt, 40%ige Erhöhung, Wohnungsgeldzuschuß, aber ohne Kinderzuschläge) nicht übersteigt.

5. Das Darlehen ist im Laufe von fünf Jahren in gleichen monatlichen Raten zurückzuzahlen. Erhält der Antragsteller von seinem Vermieter durch Mietverrechnung oder auf andere Weise monatlich einen höheren Betrag als die so errechnete Tilgungsrate zurück, so wird die Rückzahlungsrate entsprechend höher festgesetzt. In diesem Fall verkürzt sich die Tilgungsdauer. Die Rückzahlung setzt zu Beginn des Kalendervierteljahres ein, das auf den Bezug der Wohnung folgt.

Die Kasse, die die Dienstbezüge auszahlt, hat die Tilgungsraten von den monatlichen Dienstbezügen des Antragstellers einzubehalten und vierteljährlich an die Staatshauptkasse abzuführen.

6. Wenn die mit einem Darlehen geförderte Wohnung nach Auszug des Antragstellers vor Ablauf von fünf Jahren mit Zustimmung des Ministers der Finanzen ausnahmsweise von einem Mieter bezogen wird, der nicht Bediensteter des Landes Hessen ist, muß der noch nicht zurückgezahlte Teil des Darlehens in einer Summe an die Staatshauptkasse zurückgezahlt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, von seinem Vermieter oder von seinem Mietsnachfolger den durch Mietverrechnung noch nicht getilgten Teil des Mieterdarlehens, der Abstandssumme oder des Instandsetzungsbeitrags zurückzufordern.

7. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens zur Wohnungsbeschaffung ist nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu stellen und auf dem Dienstweg über die zuständige oberste Landesbehörde dem Minister der Finanzen vorzulegen.

8. Der zuständige Dienststellenleiter hat in seiner Stellungnahme anzugeben, ob der private Vermieter oder Einzelbauherr — nicht Wohnungsunternehmen — als zuverlässig bekannt und damit zu rechnen ist, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der zuständige Dienststellenleiter hat in seiner Stellungnahme Ausführungen über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers zu machen.

9. Anträge, die den Richtlinien nicht entsprechen, sind bereits von der unteren Verwaltungsbehörde abzulehnen. Un-

vollständige Anträge sind nicht weiterzureichen, sondern dem Antragsteller zurückzugeben.

10. Der Minister der Finanzen überweist das bewilligte Darlehen zur Wohnungsbeschaffung an den Antragsteller und nicht an den Vermieter.

11. Der Antragsteller hat drei Monate nach Auszahlung des gewährten Darlehens zur Wohnungsbeschaffung seine zweckmäßige Verwendung durch Vorlage entsprechender Quittungen nachzuweisen. Der Nachweis ist unmittelbar beim Minister der Finanzen — nicht auf dem Dienstweg — zu führen.

*

An

Antragsmuster zu Anlage B/1 und C

(unmittelbar vorgesetzte Dienststelle)

Antrag

auf Bewilligung eines Beitrags — Darlehens¹⁾ — zur Wohnungsbeschaffung

1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers
2. Beschäftigungsbehörde:
3. Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-Gruppe¹⁾:
4. Versetzung — der Umzug¹⁾ — ist angeordnet mit Verfügung des
 vom Aktenzeichen
 von (Ort, Dienststelle)
 nach (Ort, Dienststelle)
5. Die Wohnung des Amtsvorgängers (Name und Amtsbezeichnung)
 kann ich nicht übernehmen, weil
6. a¹⁾) Ich beziehe Trennungsentschädigung¹⁾ — arbeitstäglichen Zuschuß und Fahrkostenersatz¹⁾ — vom
 an in Höhe von DM monatlich.
 b¹⁾) Ich würde bei Nichterlangung einer Wohnung Trennungsentschädigung¹⁾ — arbeitstäglichen Zuschuß und Fahrkostenersatz¹⁾ —
 vom an in Höhe von DM monatlich erhalten können.
 c¹⁾) Ich habe Trennungsentschädigung¹⁾ — arbeitstäglichen Zuschuß und Fahrkostenersatz¹⁾ — erhalten vom
 bis in Höhe von DM monatlich, erhalte diese nicht mehr, weil
7. In meinem Haushalt leben außer mir Personen, nämlich
 a) meine Ehefrau
 b) Kinder (Vorname, Alter):
 c) Sonstige Verwandte (Vor- und Familiennamen, Verwandtschaftsverhältnis):
8. Meine bisherige Wohnung liegt in (Ort, Straße, Hausnummer)
 Sie umfaßt Zimmer und folgende Nebenräume
 und ist eine Dauerwohnung¹⁾ — Notwohnung¹⁾. Sie ist — nicht¹⁾ — mit Hilfe eines staatlichen Arbeitgeberdarlehens oder Beitrags
 oder Darlehens zur Wohnungsbeschaffung¹⁾ gefördert worden. Die Wohnung kann nach meinem Auszug ein Verwaltungsangehöriger
 des Landes beziehen¹⁾. Die Wohnung kann von einem Verwaltungsangehörigen des Landes nicht bezogen werden, weil¹⁾
 Die Wohnung ist eine Notwohnung, weil
9. Ich bewohne zur Zeit in Untermiete Zimmer und folgende Nebenräume
 in (Ort, Straße, Hausnummer)
 bei (Hauptmieter)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

10. Ich kann mir gegen Zahlung eines Betrages von DM eine Wohnung beschaffen. Die Wohnung liegt im Hause des (Vermieter) in (Ort, Straße, Hausnummer). Sie umfaßt Zimmer und folgende Nebenräume Diese Wohnung ist weder mit staatlichem Arbeitsgeberdarlehen noch mit einem Beitrag oder Darlehen zur Wohnungsbeschaffung¹⁾ gefördert worden. Die monatliche Miete wird DM betragen.
11. Ich bin Anspruchsberechtigter¹⁾ — Nichtanspruchsberechtigter¹⁾ — nach dem Lastenausgleichsgesetz. Ich bin Flüchtling aus ¹⁾ Ich habe als Kriegssachgeschädigter meine Wohnung in ¹⁾ verloren.
- Ich bin Sowjetzonenflüchtling aus Ausweis C ist beantragt¹⁾ — ausgestellt¹⁾ — am bei/von Ein Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz habe ich nicht beantragt, weil ¹⁾
- Laut Erklärung des zuständigen Ausgleichsamts (Anlage I) kann ich ein Aufbaudarlehen in Höhe von DM nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten¹⁾ — nicht erhalten¹⁾.
12. Ich beantrage gemäß Richtlinien vom 15. 3. 1955, die ich hiermit anerkenne, einen Beitrag¹⁾ — ein Darlehen¹⁾ — zur Wohnungsbeschaffung in Höhe von DM
- a) als Mieterdarlehen zum Aufbau oder Ausbau einer Wohnung¹⁾
- b) als Abstandssumme an meinen Vermieter, weil dieser die Wohnung aus triftigen Gründen nur gegen Erstattung
- aa) der von ihm auf seine Rechnung durchgeführten Instandsetzungen¹⁾,
- bb) seiner Umzugskosten¹⁾,
- cc) eines Mieterbeitrags für seine neue Wohnung¹⁾ überlassen will. (bei bb und cc): Eine Bescheinigung der Preisbehörde liegt bei¹⁾.
- c) als Instandsetzungsbeitrag für eine im schlechten Zustand befindliche Wohnung, die der Vermieter aus glaubwürdigen Gründen selbst nicht herrichten kann¹⁾
- Den Mehrbetrag von DM werde ich wie folgt aufbringen:
13. Die Wohnung kann ich voraussichtlich am beziehen.
- Eine Erklärung des Vermieters füge ich als Anlage 2 bei.
14. Meine Dienstbezüge erhalte ich von der-kasse in
15. Ich bitte, mir den bewilligten Beitrag¹⁾ — das Darlehen¹⁾ auf mein Konto Nr. bei der (Bank) in zu überweisen.
16. Ich verpflichte mich, den Minister der Finanzen umgehend von einem beabsichtigten Wohnungswechsel zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß meine Wohnung im Fall meines Auszugs vor Ablauf von fünf Jahren wieder von einem Landesbediensteten bezogen wird.
17. Ich verpflichte mich, den Minister der Finanzen umgehend zu unterrichten, wenn mein Dienstverhältnis zum Land Hessen gelöst wird. In diesem Fall werde ich dem Minister der Finanzen gleichzeitig mitteilen, auf welche Weise ich das evtl. Restdarlehen kurzfristig zurückzahlen werde.
18. (gilt nur für Beamte) Erklärungen, daß der Rest des Beitrags¹⁾ — des Darlehens¹⁾ — nach meinem Übertritt in den Ruhestand von meinen künftigen Versorgungsbezügen, im Fall meines Ablebens von den Hinterbliebenenbezügen einbehalten werden soll, sind beigefügt (Anl. 3).

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 1 zum Antragsmuster

Bescheinigung

Herrn _____, wohnhaft in _____,
 wird hiermit bescheinigt, daß er als Vertriebener¹⁾ — Kriegssachgeschädigter¹⁾ — Sowjetzonenflüchtling¹⁾ — ein Aufbaudarlehen nach
 dem Lastenausgleichsgesetz in Höhe von _____ DM erhalten¹⁾ — nicht erhalten¹⁾ — kann.
 Begründung (im Fall der Ablehnung): _____

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2 zum Antragsmuster

Hinweis: Es ist je nach der Verwendung des Beitrags/Darlehens als Mieterdarlehen, Abstandssumme oder Instandsetzungsbeitrag
 (siehe Ziffer 12 des Antragsmusters) nur eine der untenstehenden drei Erklärungen auszufüllen. Die beiden anderen Er-
 klärungen sind zu streichen.

Ich, _____ errichte in _____ (Ort, Straße Nr.)
 ein Wohnhaus mit _____ Wohnungen. Das Bauvorhaben ist mit _____ DM¹⁾ — ohne¹⁾ — Landesbaudarlehen finanziert.
 Das Landesbaudarlehen habe ich am _____ bei _____ beantragt¹⁾.
 Das Landesbaudarlehen ist mir mit Bewilligungsbescheid vom _____ mit Aktenzeichen _____
 bewilligt worden¹⁾. Das Bauvorhaben ist mit _____ DM¹⁾ — ohne¹⁾ — staatliches Arbeitgeberdarlehen finanziert. Das Arbeit-
 geberdarlehen ist mir mit Bewilligungsbescheid vom _____ mit Aktenzeichen _____
 bewilligt worden¹⁾.

Im Finanzierungsplan meines Bauvorhabens sind Mieterdarlehen in Höhe von _____ DM für _____ Wohnungen enthalten.
 Ich verpflichte mich,

- a) binnen einer Frist von _____ Monaten nach Hergabe eines Mieterdarlehens von _____ DM eine abgeschlossene _____ -
 Zimmer-Wohnung in dem oben bezeichneten Bauvorhaben fertigzustellen und in einem bewohnbaren Zustand dem Bediensteten
 des Landes Hessen _____ (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten,
- b) diese Wohnung für die Dauer von fünf Jahren einem Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,
- c) das mir gegebene Mieterdarlehen von _____ DM wie folgt an den Mieter zurückzuzahlen: _____

 (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)

I. Ich, _____, Eigentümer des Hauses _____
 _____ (Ort, Straße, Nr.), verpflichte mich,

- a) eine abgeschlossene _____ -Zimmer-Wohnung an den Bediensteten des Landes _____
 _____ (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten, wenn dieser dem Vermieter
 _____ (Name des Vermieters) als Abstandssumme _____ DM zahlt,
- b) diese Wohnung für die Dauer von fünf Jahren einem Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,
- c) die Abstandssumme von _____ DM wie folgt an den Mieter zurückzuzahlen: _____

II. Ich, der Vermieter der obengenannten Wohnung verlange von meinem Nachmieter als Abstandssumme _____ DM. Die
 Forderung einer Abstandssumme ist berechtigt, weil _____

 (Ort und Datum)

(Unterschrift des Hauseigentümers)

 (Ort und Datum)

(Unterschrift des Vermieters)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich,, Eigentümer des Hauses
 (Ort, Straße, Nr.), verpflichte mich,
 a) eine abgeschlossene-Zimmer-Wohnung an den Bediensteten des Landes
 (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten, wenn er die
 notwendigen Instandsetzungskosten übernimmt. Die Instandsetzungskosten werden voraussichtlich DM betragen.
 Kostenvoranschläge füge ich bei.
 Ich bin aus folgenden Gründen nicht in der Lage, diesen Betrag selbst aufzubringen:

 b) diese Wohnung für die Dauer von fünf Jahren einem Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,
 c) Die vom Mieter getragenen Instandsetzungskosten von DM wie folgt an ihn zurückzuzahlen:

 (Ort und Datum) (Unterschrift)

Anlage 3 zum Antragsmuster
 (nur von Beamten auszufüllen)

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß nach meinem Übertritt in den Ruhestand der Rest des Wohnungsbeschaffungsbeitrags¹⁾ — des Wohnungsbeschaffungsdarlehens¹⁾ — in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe von meinen künftigen Versorgungsbezügen einbehalten wird.

..... (Ort und Datum)
 (Unterschrift des Beamten)

Ich,, Ehefrau des
 erkläre mich damit einverstanden, daß im Fall des Ablebens meines Ehemannes der Rest des Wohnungsbeschaffungsbeitrags¹⁾ — Wohnungsbeschaffungsdarlehens¹⁾ — in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe von den mir zustehenden Hinterbliebenenbezügen einbehalten wird.

..... (Ort und Datum)
 (Unterschrift der Ehefrau des Beamten)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

An

Anlage

.....
 (unmittelbar vorgesetzte Dienststelle)

Antrag
auf Bewilligung einer Abstandssumme für das
Überlassen einer Wohnung

1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers.....
2. Die Versetzung¹⁾ — der Umzug¹⁾ — ist angeordnet mit Verfügung des vom Nr.
 von (Ort, Dienststelle)
 nach (Ort, Dienststelle).
3. Die Wohnung des Amtsvorgängers
 (Name und Amtsbezeichnung)
 kann ich nicht übernehmen, weil
4. Ein Wohnungstausch war nicht zu erreichen, weil

5. Ich würde beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsentschädigung beziehen¹⁾ — hätte Trennungsentschädigung bezogen, wenn ich die mir nicht zumutbare Wohnung nicht bezogen hätte¹⁾ — beziehe Trennungsentschädigung¹⁾
vom 19..... an mit DM täglich.
6. Meine bisherige Wohnung ist eine Dauerwohnung¹⁾ — Notwohnung¹⁾ — 'mangelhafte Wohnung, deren Beziehen mir nicht zugemutet werden konnte¹⁾.
Sie ist — nicht¹⁾ — mit Hilfe einer Abstandssumme beschafft worden. Für das Überlassen dieser Wohnung an
..... (Name und Beruf)
erhalte ich DM¹⁾ — steht mir ein Anspruch nicht zu¹⁾.
Die Wohnung bezieht nach meinem Umzug wieder ein Verwaltungsangehöriger des Landes¹⁾.
Die Wohnung kann von einem Verwaltungsangehörigen des Landes nicht bezogen werden, weil¹⁾
.....
7. Bisher ist mir eine zumutbare Wohnung nicht zugewiesen worden.
8. Ich kann mir gegen Zahlung einer Abstandssumme von DM
(in Buchstaben: DM)
eine Wohnung beschaffen. Die Wohnung liegt in
..... (Ort) Straße Nr.
Es ist eine landeseigene¹⁾ — mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte¹⁾ — Wohnung.
Die Abstandssumme erhalte ich wie folgt zurück¹⁾:
nicht zurück, weil¹⁾:
.....
Den mir zufließenden Gegenwert der Abstandssumme werde ich monatlich¹⁾
(ggf. anderer Zeitr.)¹⁾
auf ein mir anzugebendes Konto einzahlen.
Einen Mietvertrag habe ich noch nicht abgeschlossen.
9. Ich beantrage eine Abstandssumme nach den mir bekannten Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. März 1955 — 06000/5 — Allg. — IIIa/83
P 1730 A — 61 — I 34
in Höhe von DM.
10. Name, Anschrift und Beruf der Person, an die die Abstandssumme ausgezahlt werden soll:
.....
11. Ich füge bei
a) eine Bescheinigung der zuständigen Preisbehörde, daß gegen die Zahlung in Höhe der beantragten Abstandssumme keine preisrechtlichen Bedenken bestehen;
b) die Zustimmung des Wohnungsamts zur Vermietung der Wohnung an einen Verwaltungsangehörigen des Landes;
c) eine Erklärung der die Abstandssumme fordernden Person über die Höhe der Forderung.
12. Ich verpflichte mich, eine beabsichtigte Räumung der Wohnung so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Wohnungsfürsorgestelle die erneute Vermietung veranlassen kann.
13. Ich verpflichte mich ferner, von meinem Nachmieter, falls er nicht Verwaltungsangehöriger des Landes ist, eine Abstandssumme zu fordern und ggf. an das Land abzuführen.
14. Falls ich aus einem von mir zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren nach der Auszahlung der Abstandssumme aus dem Dienst des Landes Hessen ausscheide und die Wohnung dann nicht sofort räumen kann, verpflichte ich mich ferner, dem Land den Teil der Abstandssumme zu erstatten, der bei der Verteilung des Gesamtbetrages auf 2 Jahre auf die Zeit nach meinem Ausscheiden aus dem Landesdienst entfällt.

....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

(Dienststelle)

den

19

An

(Bewilligungsbehörde)

über

Die Angaben des Antragstellers sind geprüft und als richtig befunden worden. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

1. Die Wohnungsbeschaffungskosten belaufen sich auf DM.
2. Ohne Zahlung der Abstandssumme würde der Antragsteller voraussichtlich erst in etwa Monaten eine Wohnung erhalten und während dieser Zeit — bis zum 19..... — Trennungsentschädigung beziehen. Die Trennungsentschädigung von im Zeitpunkt der Antragstellung DM täglich würde damit noch während der voraussichtlichen Wartezeit DM betragen.
3. Die Abstandssumme fließt in folgender Weise dem Antragsteller wieder zu:

Es wird veranlaßt werden, daß diese Rückzahlungen im Falle der Bewilligung der Abstandssumme gem. der Anlage verbucht werden.

4. Die derzeitige Wohnung des Antragstellers wurde durch als Notwohnung anerkannt¹⁾.

Die Bewilligung einer Abstandssumme in Höhe von DM (in Buchstaben: DM) wird — nicht¹⁾ — befürwortet.

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

353

Anerkennung der Rechtsstellung des Konvents der Barmherzigen Brüder vom Orden des Heiligen Johannes von Gott aus Breslau als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Urkunde

Die Rechtsstellung des Konvents der Barmherzigen Brüder vom Orden des Heiligen Johannes von Gott aus Breslau als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird mit Wirkung für das Gebiet des Landes Hessen anerkannt.

Der Konvent führt jetzt den Namen:

„Hospitalorden vom Heiligen Johannes von Gott, Konvent der Barmherzigen Brüder in Frankfurt a. M.“.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt. Er kann sie auf den Regierungspräsidenten übertragen.

Wiesbaden, den 25. Februar 1955

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

354

Genehmigungsbeschuß über Kirchensteuersätze

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. 4. 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) werden für das Rechnungsjahr 1955

(1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956) und für das Gebiet des Landes Hessen die folgenden Kirchensteuerbeschlüsse genehmigt:

1. der Beschluß des Bischofs der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 2. 12. 1954, für die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und einen Hebesatz von 15% nach den Grundsteuermeßbeträgen vom land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz zu erheben,
2. der Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. 12. 1954, für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und einen Hebesatz von 20% nach den Grundsteuermeßbeträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich der Weinbau- und gärtnerischen Betriebe zu erheben,
3. der Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1954, einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Ortskirchensteuer zu erheben,
4. der Beschluß des Bischofs von Fulda vom 6. 12. 1954, für die Diözese Fulda als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben,
5. der Beschluß des Bischofs von Limburg vom 18. 12. 1954, für die Diözese Limburg als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben,
6. der Beschluß des Bischofs von Mainz vom 16. 12. 1954, für die Diözese Mainz als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und einen Hebesatz von 20% der Grundsteuermeßbeträge vom land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz zu erheben,

7. der Beschluß des Erzbischofs von Paderborn vom 20. 12. 1954, für die Erzdiözese Paderborn als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben,
8. der Beschluß des Landessynodalarates der Altkatholischen Kirche Hessen vom 21. 12. 1954, für die Altkatholische

Kirche Hessen als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 7. 3. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 873/6 — 55

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

355

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister

Im Monat Februar 1955 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 304a/10**
Manteltarifvertrag vom 1. Dezember 1954 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.
2. **Tarifregister-Nr. 304a/11**
Gehaltstarifvertrag vom 1. Dezember 1954 für die tariflichen Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg i. H., Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., sowie Fachausschuß Schwespatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins und Industriegewerkschaft Bergbau.
3. **Tarifregister-Nr. 305/27**
Arbeitsordnung vom 8. Dezember 1954 für Arbeiter und Tarifangestellte im Erzbergbau.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Arbeitgeberverband Bergbau — Rheinland-Pfalz, Arbeitsgemeinschaft der Eisenerz- und Metallerzgruben Nordrhein-Westfalens, Verband Niedersächsischer Eisenerzbergwerke e. V., Bayerischer Berg- und Hüttenmännischer Verein e. V., Fachausschuß Erzbergbau, Verband der Südbadischen Industrie e. V. sowie Gutehoffnungshütte Sterkrade AG., Betriebsabteilung Eisenerzgrube Karl/Staufentolln und Industriegewerkschaft Bergbau.
4. **Tarifregister-Nr. 400/29**
Lohnvereinbarung vom 10. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeiter in den Betrieben des Steinmetzhandwerks der Innungsgebiete Bebra und Fulda.
5. **Tarifregister-Nr. 400/30**
Lohnvereinbarung vom 17. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeiter in den Betrieben des Steinmetzhandwerks in den Kreisen Biedenkopf, Dillenburg, Limburg, Oberlahn, Usingen und Wetzlar.
Zu 4. und 5. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt/Main, Glückstr. 27 und Industriegewerkschaft Bau—Steine—Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
6. **Tarifregister-Nr. 408/12**
Gehaltstarifvertrag vom 4. Februar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Lehrlinge in der feinkeramischen Industrie des Landes Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Ofr., Sozialreferat Hessen, Frankfurt/Main und Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
7. **Tarifregister-Nr. 409f/13**
Lohntarifvertrag vom 4. Februar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Gablonzer Glashütten.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 22, Königinstr. 20 und Industriegewerkschaft Chemie—Papier—Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Rathenauplatz 3.
8. **Tarifregister-Nr. 705/27**
Gehaltstarifvertrag vom 12. Januar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister des Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker-Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
9. **Tarifregister-Nr. 1100/38**
Gehaltstarifvertrag vom 8. Februar 1955 für die in der chemischen Industrie des Landes Hessen beschäftigten akademischen Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Verband angestellter Akademiker der chemischen Industrie e. V. in der Union der leitenden Angestellten, Köln sowie Bund angestellter Akademiker, Berufsgruppe in der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirk Hessen.
10. **Tarifregister-Nr. 1502/14**
Urlaubsvereinbarung vom 22. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter in den Betrieben der Lederwaren- und Kofferindustrie des Landes Hessen.
11. **Tarifregister-Nr. 1502/15**
Lohntarifvertrag vom 24. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 10. und 11. Tarifvertragsparteien:
Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, sowie Arbeitgeberverband der Hessischen Lederwarenindustrie, Offenbach/Main und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Gewerkschaft Leder, Bezirk Hessen, Offenbach/Main.
12. **Tarifregister-Nr. 1902a/11**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. Januar 1955 für die in den Betrieben des Bäckerhandwerks im Lande Hessen beschäftigten Arbeitnehmer, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bäcker-Innungs-Verband Hessen, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
13. **Tarifregister-Nr. 1903/27**
Lohntarifvertrag vom 3. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“.
Tarifvertragsparteien:
Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
14. **Tarifregister-Nr. 1905d/17**
Lohntarifvertrag vom 5. Februar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Ulsamer, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Hans Ulsamer, Därme-Innereien, Schlachthof, Frankfurt (Main) und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Bezirk Frankfurt/Main.
15. **Tarifregister-Nr. 1910b/11**
Lohntarifvertrag vom 18. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie des Landes Hessen.
16. **Tarifregister-Nr. 1910b/12**
Gehaltstarifvertrag vom 18. Januar 1955 für die in den Betrieben der Teigwarenindustrie des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
17. **Tarifregister-Nr. 1913/26**
Lohntarifvertrag vom 17. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Likörfabriken des Landes Hessen.

18. **Tarifregister-Nr. 1913/27**
Gehaltstarifvertrag vom 17. Januar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Weinbrennereien und Likörfabriken des Landes Hessen.
19. **Tarifregister-Nr. 1913i/11**
Lohnvereinbarung vom 7. Januar 1955 für die in den Betrieben der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken und Mineralwasserhandlungen des Landes Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
20. **Tarifregister-Nr. 1913i/12**
Gehaltstarifvertrag vom 7. Januar 1955 für die in den Betrieben der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken und Mineralwasserhandlungen des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 15. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen - Rheinland - Pfalz, Frankfurt/Main.
21. **Tarifregister-Nr. 1913/25**
Gehaltstarifvertrag vom 17. Januar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in den Weinbrennereien und Likörfabriken des Landes Hessen.
22. **Tarifregister-Nr. 1913i/10**
Gehaltstarifvertrag vom 7. Januar 1955 für die in den Betrieben der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken und Mineralwasserhandlungen im Lande Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
23. **Tarifregister-Nr. 2101a/4**
Gehaltstarifvertrag vom 22. Dezember 1954 für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie Lehrlinge und Anlernlinge in dem privaten Vermessungsgewerbe.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI), Köln und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
24. **Tarifregister-Nr. 2101a/3**
Gehaltstarifvertrag vom 22. Dezember 1954 für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des privaten Vermessungsgewerbes.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI), Köln und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart.
25. **Tarifregister-Nr. 2202/9**
Gehaltstarifvertrag vom 31. Januar 1955 für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen.
Tarifvertragsparteien:
Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen 1 u. 2, Bochum sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
26. **Tarifregister-Nr. 2303b/3**
Tarifvertrag vom 4. Dezember 1954 über Löhne und Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer des Glas- und Gebäudereinigungs-Handwerks im Lande Hessen mit Ausnahme des Innungsbezirkes Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glas- und Gebäudereinigungs-Handwerks Hessen und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
27. **Tarifregister-Nr. 2303b/4**
Tarifvertrag vom 26. Januar 1955 über Löhne und Urlaub für das Glas- und Gebäudereinigungs-Handwerk des Innungsbezirkes Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Wiesbadener Innung des Glas- und Gebäudereinigungs-Handwerks, Wiesbaden und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
28. **Tarifregister-Nr. 2500/11**
Tarifvertrag vom 21. Januar 1955 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 19. Juli 1954 für die Angestellten der Firma „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft.
29. **Tarifregister-Nr. 2500/12**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Januar 1955 für die in den Betrieben der Großhandelsorganisation der „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft m.b.H. beschäftigten kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge.
Zu 28 und 29) Tarifvertragsparteien:
„Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH., Bremerhaven-G., Klussmannstr. 1 und DHV-Deutscher Handlungsgehilfen-Verband, Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen, Hamburg, Ferdinandstr. 59.
30. **Tarifregister-Nr. 2500/13**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Januar 1955 für die in den Betrieben der Großhandelsorganisation der „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH. beschäftigten kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge.
31. **Tarifregister-Nr. 2500/14**
Tarifvertrag vom 21. Januar 1955 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 19. Juli 1954 für die Angestellten der Firma „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft.
Zu 30 und 31) Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft, Bremerhaven-G., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg 36, Holstenwall 3/5 sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34-38.
32. **Tarifregister-Nr. 2601/18**
Zusatzvertrag vom 16. Dezember 1954 nebst den protokollierten Feststellungen vom gleichen Tage zum Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 15. August 1951.
33. **Tarifregister-Nr. 2601/19**
Ergänzungsvertrag vom 26. Januar 1955 zum Zusatzvertrag vom 16. Dezember 1954 zum Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 15. August 1951.
Zu 32 und 33) Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V.
34. **Tarifregister-Nr. 2603b/15**
Gehaltstarifvertrag vom 30. November 1954 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft. ♦
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg sowie Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
35. **Tarifregister-Nr. 2603b/16**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Dezember 1954 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/Main, und Deutscher Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.
36. **Tarifregister-Nr. 2603b/17**
Gehaltstarifvertrag vom 21. Dezember 1954 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/Main und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
37. **Tarifregister-Nr. 2702c-6/30**
Tarifvertrag vom 16. Oktober 1954 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses.
38. **Tarifregister-Nr. 2702c-6/31**
Tarifvertrag vom 16. Oktober 1954 über die Neuregelung des Kinderzuschlags.
39. **Tarifregister-Nr. 2702c-6/32**
Zusatzabkommen vom 16. Oktober 1954 zum Tarifvertrag vom 16. Oktober 1954 betr. Kinderzuschlag.
Zu 37—39) betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 37—39) Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin und

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2 A.

40. Tarifregister-Nr. 2702c-6/33

Tarifvertrag vom 15. Januar 1955 über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge in den Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten.

Tarifvertragsparteien:

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

41. Tarifregister-Nr. 2804/50

Tarifvertrag Nr. 71 vom 6. Januar 1955 für die Arbeiter der Deutschen Bundespost über die anderweitige Einreihung von Dienstorten in die Ortslohnklassen.

42. Tarifregister-Nr. 2804/51

Tarifvertrag Nr. 72 vom 26. Januar 1955 über die Lohnzulagen an Arbeiter.

Zu 41 und 42) Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.

43. Tarifregister-Nr. 2805/91

Tarifvertrag Nr. I vom 19. Januar 1955 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.

44. Tarifregister-Nr. 3000/18

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. Dezember 1954 für die Arbeitnehmer der Staatlichen Erfassungsgesellschaft m.b.H. i. L.

Tarifvertragsparteien:

Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (StEG) i. L. München und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

45. Tarifregister-Nr. 3001/179, 3001a/96

Tarifvertrag vom 25. Januar 1955 über die Neuregelung des Kinderzuschlages.

46. Tarifregister-Nr. 3001/180, 3001a/97

Tarifvertrag vom 25. Januar 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses.

Zu 45 und 46) betr. Tarifangestellte der Bundesverwal-

tungen und der Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden.

Zu 45 und 46) Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

47. Tarifregister-Nr. 3001/181, 3001a/98

Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 für die Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes betr. Änderung der Abs. 2 und 3 des § 12 der ATO.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.

48. Tarifregister-Nr. 3001/182, 3001a/99

Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes betr. Änderung der Abs. 2 und 3 des § 12 der ATO.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

49. Tarifregister-Nr. H-1209/7

Bindende Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub für die Heimarbeit in der Handklöppelei in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vom 18. Oktober 1954.

50. Tarifregister-Nr. H-1209/8

Bindende Festsetzung über die Entgelte für die Heimarbeit in der Handklöppelei in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vom 21. Dezember 1954. Zu 49 und 50) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die Handklöppelei.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 3. 3. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A I b — 9022 — 2035/55

356

Personelle Veränderungen

(Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde vom:	Urkunde ausgehändigt am:	Dienststelle
a) Ernennungen und Beförderungen:						
1.	Dr. Schaefer, Erich	Oberregierungsrat	Lebenszeit	23. 4. 1954	30. 4. 1954	Landesamt f. Straßenbau
2.	Löber, Emil	Reg.-Bauinspektor	Lebenszeit	27. 11. 1954	22. 12. 1954	Straßenbauamt Dillenburg
3.	Schiebold, Hans	Reg.-Bauinspektor	Kündigung	27. 11. 1954	20. 12. 1954	Straßenbauamt Hanau
4.	Gottmann, Karl	Reg.-Bauinspektor	Lebenszeit	27. 11. 1954	20. 12. 1954	Straßenbauamt Marburg
5.	Himmel, Wilhelm	Reg.-Bauinspektor	Lebenszeit	27. 11. 1954	22. 12. 1954	Straßenbauamt Wiesbaden
6.	Dr. phil. habil. Hentschel, Hans	Bezirksgeologe	Kündigung	25. 11. 1954	13. 12. 1954	Landesamt f. Bodenforschg.
7.	Dr. Kutscher, Friedr.	Regierungsgeologe	Lebenszeit	19. 11. 1954	13. 12. 1954	Landesamt f. Bodenforschg.
8.	Marg, Heinrich	Reg.-Bauassessor	Widerruf	18. 11. 1954	21. 12. 1954	Straßenbauamt Darmstadt
9.	Dr. Teike, Max	Regierungsgeologe	Lebenszeit	3. 12. 1954	21. 12. 1954	Landesamt f. Bodenforschg.
10.	Dr. Schwarzenauer, Helmut	Bergrat	Kündigung	16. 12. 1954	29. 12. 1954	Oberbergamt Wiesbaden
11.	Skowronek, Theodor	Reg.-Bauamtmann	Lebenszeit	28. 12. 1954	6. 1. 1955	Straßenbauamt Kassel
12.	Euler, Helmut	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 12. 1954	5. 1. 1955	Autostraßenamt Kassel
13.	Reichert, Heinrich	Reg.-Bauinspektor	Kündigung	28. 12. 1954	7. 1. 1955	Straßenbauamt Idstein
14.	Wagner, Horst	ap. Reg.-Inspektor	Widerruf	28. 12. 1954	30. 12. 1954	Landesamt f. Straßenbau
15.	Lohr, Adolf	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	29. 12. 1954	7. 1. 1955	Straßenbauamt Weilburg
16.	Vietor, Walter	Reg.-Bauinspektor	Kündigung	29. 12. 1954	6. 1. 1955	Straßenbauamt Idstein
17.	Gillmann, Heinrich	Eichoberinspektor	Kündigung	29. 12. 1954	31. 12. 1954	Eichamt Frankfurt/M.
18.	Merkel, Georg	Eichamtmann	Lebenszeit	29. 12. 1954	31. 12. 1954	Hess. Eichdirekt. Darmstadt
19.	Denner, Karl	Reg.- u. Baurat	Lebenszeit	27. 12. 1954	31. 1. 1955	Landesamt f. Straßenbau
20.	Rinn, Richard	Oberreg.-Baurat	Lebenszeit	27. 12. 1954	22. 1. 1955	Landesamt f. Straßenbau
b) Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:						
1.	Dr. Gunzert, Gerhard	Bezirksgeologe		21. 12. 1954	23. 12. 1954	Landesamt f. Bodenforschg.
2.	Krause, Günther	Reg.-Verm.-Rat		28. 12. 1954	6. 1. 1955	Autostraßenamt Frankf./M.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 2 c — 7d 16

Der Landeswahlleiter für Hessen

357

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Walter Preissler
(GB/BHE)

Der Abgeordnete Dr. Walter Preissler hat sein Mandat
im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist
Herr Kurt Kersten, Rechtsanwalt, geb. am 31. 7. 1901,

Altmorschen, Krs. Melsungen, Paul-Frankfurth-Str. 79,
gemäß § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung
vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) Abgeordneter des Hessischen
Landtages geworden.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Der Landeswahlleiter
II e — 3 e 12/17 — R 159/55

Verschiedenes

358

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. März 1955

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva			
	(In Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	72 019	+	72 018
Postscheckguthaben	12	+	—
Inlandswechsel	151 223	+	39 994
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		—
b) sonstige	465		—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	248 394		—
b) angekaufte	2 829	251 223	—
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	277		—
b) Ausgleichsforderungen	13 644		—
c) sonstige Sicherheiten	525	14 446	2 850
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	8 788		—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	8 788	530
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	+	896
Sonstige Vermögenswerte	3 232	+	1 083
	19 274	+	110 611
	529 182		

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1955

Reserve-Soll DM 45 819
Reserve-Ist DM 63 514

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva			
Grundkapital	30 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	422 875	+	152 488
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	681	+	254
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 186	—	4 613
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20	—	1
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 946	—	792
f) von ausländischen Einlegern	11 518	—	18 630
	457 226	+	128 706
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		—
b) Ausgleichsforderungen	—		—
c) sonstige Sicherheiten	—	—	18 303
Sonstige Verbindlichkeiten	5 755	+	208
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 42 652 (— 2 550)			
	529 182	+	110 611

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1955

Reserve-Soll	DM 329 472	Summe der Überschreitungen	DM 9 505
Reserve-Ist	DM 338 909	Summe der Unterschreitungen	DM 68
Überschuß-Reserven	DM 9 437	Überschußreserven	DM 9 437

Frankfurt (Main), 8. 3. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

359

Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks- und Mittelschulen)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsbewerber	Leber, Heinrich	Frickhofen, Limburg	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 6. 12. 54
2	"	Preis, Martin	Griedelbach, Wetzlar	"	Widerruf	c) 6. 12. 54
3	"	Winkow, Gerhard	Reinhards, Schlüchtern	"	Widerruf	c) 13. 12. 54
4	"	Uhlendorf, Heinrich	Frankfurt/M.	"	Widerruf	c) 8. 12. 54
5	"	Körbitzer, Erich	Frankfurt/M.	"	Widerruf	c) 5. 11. 54
6	"	Kahlig, Helmut	Obertiefenbach, Oberlahn	"	Widerruf	c) 13. 9. 54
7	Lehramtsbewerberin	Jäger, Antonie	Neuses, Gelnhausen	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 10. 12. 54
8	"	Schreiber, Helga	Bad Homburg	"	Widerruf	c) 18. 12. 54
9	"	Koentopp, Else	Frankfurt/M.	"	Widerruf	c) 29. 12. 54
10	"	Kegenbein, Inge-Sigrid	Hetttersroth, Gelnhausen	"	Widerruf	c) 10. 1. 55
11	"	Braun, Helga	Westerfeld, Usingen	"	Widerruf	c) 15. 9. 54
12	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Brenner, Erhard	Ebersgöns, Wetzlar	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 11. 54
13	"	Viehweiger, Barbara	Wiesbaden	} Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 4. 12. 54
14	"	Stoidner, Gerd-Lieselott	Wetzlar-Niedergirmes		Widerruf	c) 4. 12. 54
15	Lehramtsanw.	Janke, Dietrich	Frankfurt/M.	Lehrer	—	c) 30. 11. 54
16	"	Schneider, Albert	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 14. 12. 54
17	"	Groß, Alfred	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 23. 12. 54
18	"	Märker, Joachim	Frankfurt/M.	Lehrer	—	c) 30. 12. 54
19	"	Goltermann, Klaus	Oberursel, Obertaunus	Lehrer	Kündigung	c) 19. 1. 55
20	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Gothé, Ewald	Königstein, Obertaunus	Lehrer	Kündigung	c) 6. 12. 54
21	"	Hosang, Erich	Unterreichenbach, Gelnh.	Lehrer	Lebenszeit	c) 8. 12. 54
22	"	Gloser, Emil	Frankfurt/M.	Lehrer	Widerruf	c) 22. 12. 54
23	"	Fischer, Erich	Marborn, Schlüchtern	Lehrer	Kündigung	c) 28. 12. 54
24	"	Hain, Otto	Frankfurt/M.	Lehrer	Lebenszeit	c) 28. 10. 54
25	"	Pietzsch, Waldemar	Frankfurt/M.	Lehrer	Widerruf	c) 6. 1. 55
26	"	Hiemer, Kurt	Frankfurt/M.	Lehrer	Widerruf	c) 4. 1. 55
27	früherer Lehrer	Otto, Erich	Frankfurt/M.	Lehrer	Widerruf	c) 7. 1. 55
28	"	Weicker, Hans	Frankfurt/M.	Lehrer	Widerruf	c) 27. 10. 54
29	Lehramtsanw.	Jung, Anna-Maria	Ahlbach, Limburg	Lehrerin	Kündigung	c) 15. 12. 54
30	"	Christ, Frieda	Frankfurt/M.	Lehrerin	Widerruf	c) 30. 11. 54
31	"	Pöggeler, Elisabeth	Oberndorf, Gelnhausen	Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 12. 54
32	"	Ehrhardt, Luise-Charl.	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 17. 12. 54
33	"	Schneider, Mathilde	Idstein	Lehrerin	Kündigung	c) 14. 12. 54
34	"	Niemann, Ursula	Frankfurt/M.	Lehrerin	—	c) 29. 12. 54
35	frühere techn. Lehramtsanw.	Schmal, Edith	Hanau	techn. Lehrerin	Widerruf	c) 27. 12. 54
36	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Scholler, Charlotte	Frankfurt/M.	Lehrerin	Widerruf	c) 6. 12. 54
37	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Krömer, Ilse	Asslar, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 11. 1. 55
38	"	Wechsung, Eva	Frankfurt/M.	Lehrerin	Kündigung	c) 6. 1. 55
39	techn. Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Trautmann, Gisela	Rodheim a.d.B., Wetzlar	techn. Lehrerin	Widerruf	c) 11. 1. 55
40	Lehrerin bisher (Montabaur)	Wintermeier, Mathilde	Glashütten, Main-Taunus	Lehrerin	Lebenszeit	c) 24. 12. 54
41	Lehrerin (bisher Bayern)	Claus, Rita	Oberursel, Obertaunus	Lehrerin	Widerruf	c) 4. 12. 54
42	Lehrerin (bisher Köln)	Mühe, Gisela	Oberursel, Obertaunus	Lehrerin	Widerruf	c) 23. 11. 54
43	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Gauderer, Else	Hanau	Mittelschullehrerin	Kündigung	c) 27. 10. 54
44	"	Dr. Rühle, Erhard	Wiesbaden	Mittelschullehrer	Kündigung	c) 6. 12. 54
45	Lehrer	Jeder, Ferdinand	Wiesbaden	Mittelschullehrer	—	c) 6. 12. 54
46	Lehrerin	Söhnngen, Rosel	Wiesbaden	} Mittelschullehrerin	—	c) 27. 11. 54
47	"	Gerth, Else	Hanau		—	c) 25. 11. 54
48	"	Tisowski, Itha	Hanau	"	—	c) 18. 12. 54
49	"	Siemon, Ursula	Frankfurt/M.	"	Lebenszeit	c) 24. 12. 54
50	Lehrer	Stephan, Hans	Hanau	Mittelschullehrer	—	c) 18. 12. 54
51	"	Sippel, Hans	Hanau	Mittelschullehrer	—	c) 6. 12. 54
52	"	Vollert, Adalbert	Frankfurt/M.	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 3. 1. 55
53	"	Hüttel, Herbert	Gelnhausen	Mittelschullehrer	—	c) 6. 1. 55
54	"	Lütter, Jürgen	Hanau	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 27. 12. 54
55	"	Reich, Herbert	Frankfurt/M.	Mittelschullehrer	—	c) 11. 12. 54
56	Lehrerin	Lange, Elfriede	Frankfurt/M.	Mittelschullehrerin	—	c) 20. 12. 54

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Uhrig, Hans	Katzenfurt, Wetzlar	Hauptlehrer	—	c) 10. 12. 54
2	"	Niewalda, Emil	Würges, Limburg	Hauptlehrer	—	c) 24. 12. 54
3	"	Schroeder, Ernst	Gladenbach, Biedenkopf	Konrektor	—	c) 14. 12. 54
4	"	Schirmer, Arthur	Frankfurt/M.	Konrektor	—	c) 30. 11. 54
5	"	Dr. Beyer, Kurt	Frankfurt/M.	Rektor	—	b) 12. 11. 54
6	"	Maurer, Wilh.	Braunfels, Wetzlar	Rektor	—	b) 31. 12. 54
7	"	Taufkirch, Heinr.	Frankfurt/M.	Rektor	—	b) 31. 12. 54
8	"	Braun, Heinrich	Frankfurt/M.	Rektor	—	b) 31. 12. 54
9	"	Grams, Otto	Frankfurt/M.	Rektor	—	b) 31. 12. 54
10	Mittelschul- rektor	Dr. Hertwich, Erwin	Oberlahnkreis	Schulrat	—	b) 19. 11. 54

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Schickel, Theodor	Niederbrechen, Limburg	Lebenszeit	c) 11. 12. 54
2	"	Jachan, Peter	Wächtersbach, Gelnhausen	Lebenszeit	c) 11. 12. 54
3	"	Zechendorf, Erich	Hanau	Lebenszeit	c) 8. 12. 54
4	Lehrerin	Fritsch, Martha	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 6. 12. 54
5	"	Bender, Lucie	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 6. 12. 54
6	Lehrer	Schwarz, Karl	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 11. 12. 54
7	Lehrerin	Zimmermann, Roselore	Frankfurt/M.	Lebenszeit	c) 23. 12. 54
8	Lehrer	Struckmeier, Gerhard	Frankfurt/M.	Lebenszeit	c) 20. 12. 54
9	"	Schmidt, Erich	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 20. 12. 54
10	"	Keweloh, Franz	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 22. 12. 54
11	"	Hofmann, Paul	Limburg	Lebenszeit	c) 31. 12. 54
12	"	Störmer, Gotthold	Wallroth, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 31. 12. 54
13	"	Schröter, Siegfried	Altengronau, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 31. 12. 54
14	"	Dr. Schröter, Gottfried	Emmershausen, Usingen	Lebenszeit	c) 3. 1. 55
15	"	Wölfer, Kurt	Hintersteinau, Schlüchtern	Lebenszeit	c) 4. 1. 55
16	Hauptlehrer	Bode, Alois	Oberhöchstadt, Obertaunus	Lebenszeit	c) 13. 1. 55
17	Lehrer	Dr. Schulz, Gerhard	Frankfurt/M.	Lebenszeit	c) 7. 1. 55
18	Lehrerin	Becker, Annemarie	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 3. 12. 54

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Osburg, Therese	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 14. 1. 55
2	"	Hofmann, Emma	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
3	Lehrer	Kröller, Wilh.	Weilburg	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
4	"	Van Heiß, Wilh.	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
5	Rektorin	Emrich, Hedwig	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
6	Konrektor	Betz, Karl	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
7	Lehrerin	Müller, Erna	Gladenbach, Biedenkopf	1. 1. 55	c) 20. 12. 54
8	"	Günther, Caritas	Schlüchtern	1. 2. 55	c) 6. 1. 55
9	"	Paulus, Maria	Lorchhausen/Rhg.	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
10	"	Dorbach, Klara	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 13. 1. 55
11	Lehrer	Enders, Karl	Kinzenbach, Wetzlar	1. 4. 55	c) 17. 12. 54
12	"	Wallner, Karl	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 13. 1. 55
13	"	Mertins, Friedrich	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 19. 1. 55
14	"	Sage, Richard	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 18. 1. 55
15	Rektor	Sockel, Franz	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 11. 1. 55
16	Rektorin	Lange, Elisabeth	Wiesbaden	1. 4. 55	c) 13. 1. 55
17	Konrektor	Breitbach, Johann	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 14. 1. 55
18	Hilfsschul- lehrer	Zipf, Leonhard	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 12. 1. 55
19	Rektor	Mock, Ewald	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 14. 1. 55
20	Rektor	Diesterweg, Karl	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
21	"	Grein, Anton	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
22	"	Kipp, Franz	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
23	Hauptlehrer	Pletz, Arthur	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 14. 1. 55
24	Konrektorin	Fehler, Helene	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
25	techn. Lehrerin	Speidel, Mathilde	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
26	"	Wittenstein, Klara	Frankfurt/M.	1. 4. 55	c) 17. 1. 55
27	"	Böttcher, Anni	Hanau	1. 4. 55	c) 19. 1. 55

Lfd. Dienststellung Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Entlassung auf	am	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1 Lehrer	Lange, Ingeborg	Wiesbaden	eigenen Antrag	31. 12. 54	c) 9. 12. 54
2 Lehrer	Smitka, Adolf	Oberrodenbach, Hanau	eigenen Antrag	31. 12. 54	c) 6. 1. 55
3 Lehrerin	Mohrherr, Lucinda	Roth, Biedenkopf	eigenen Antrag	31. 3. 55	c) 11. 1. 55
4 "	Herrmann, Marianne	Hanau	eigenen Antrag	31. 12. 54	c) 22. 1. 55
5 "	Parrandier, Ruth	Frankfurt/M.	eigenen Antrag	31. 1. 55	c) 19. 1. 55
6 Lehramts- anwärterin	Niemann, Irmgard	Frankfurt/M.	eigenen Antrag	30. 11. 54	c) 14. 1. 55
Lehrer	Oesterling, Albert	Tiefenbach, Wetzlar	gest. am 13. 12. 54		
"	Kroschel, Leo	Bad Schwalbach, Untertaun.	gest. am 27. 12. 54		

Wiesbaden, 21. 2. 1955

Der Regierungspräsident

— II/2 — I r —

Buchbesprechungen

Angestelltenversicherungsgesetz von Jaeger-Aichberger. Loseblattsammlung, 4. Ergänzungslieferung zur 16. Auflage. 248 Seiten, 3,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird das Angestelltenversicherungsgesetz auf den Stand vom Januar 1955 gebracht. Die Lieferung bringt die 1. Durchführungsverordnung zum Fremdrengengesetz und Auslandsrentengesetz, die sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie das Renten-Mehrbetrags-Gesetz. Ferner sind in ihr die Satzung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und das Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 AVG abgedruckt.

Zur Ergänzung der bisherigen Lieferungen kann das Werk allen mit der Materie befaßten Stellen empfohlen werden.

Regierungsobersinspektor Peuser

*

Die Reichsversicherungsordnung mit Nebenvorschriften von Eichelsbacher-Aichberger. Loseblattsammlung, 9. Ergänzungslieferung zur 21. Auflage, zugleich 7. Ergänzungslieferung zur 22. Auflage, 5. Ergänzungslieferung zur 23. Auflage, 3. Ergänzungslieferung zur 24. Auflage und 1. Ergänzungslieferung zur 25. Auflage. 520 Seiten, 5,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die bis zum Juni 1954 ergangenen Vorschriften auf dem Gebiet des Reichsversicherungsrechts sind in den bis dahin gelieferten Ergänzungen berücksichtigt worden. Durch die vorliegende Ergänzungslieferung wird die Reichsversicherungsordnung auf den Stand vom Januar 1955 gebracht. Die Lieferung bringt die 1. Durchführungsverordnung zum Fremdrengengesetz und Auslandsrentengesetz, die sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie das Renten-Mehrbetrags-Gesetz. Ferner sind in ihr das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen sowie das Kindergeldanpassungsgesetz abgedruckt.

Zur Ergänzung der bisherigen Lieferungen kann das Werk allen mit der Materie befaßten Stellen empfohlen werden.

Regierungsobersinspektor Peuser

*

Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis, Band VIII, Strafprozeß. Von Dr. Ludwig Leis. 1955. XXI, 385 Seiten Gr. 8°. Kartiert 14,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit dem 8. Band legt der Verlag nunmehr den den Strafprozeß behandelnden Teil des Handbuchs vor. In seiner Darstellung hält sich der Verfasser an den Aufbau der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und der einschlägigen verfahrensrechtlichen Nebenbestimmungen. Dieser Aufbau hat den Vorteil, daß der Kenner des Gesetzes zu jeder gesetzlichen Bestimmung an der Stelle, wo er sie im Gesetz gefunden hat, im Handbuch einen Entwurf zur richterlichen Entscheidung und zu der von ihm zu treffenden Verfügung vorfindet. Das Inhalts- und Stichwortverzeichnis und zwei am Ende des Buches mitgegebene Übersichten helfen dem Sucher das zu finden, was er zu wissen wünscht.

Der Gebrauch des Buches für den Praktiker empfiehlt, daß sich der Benutzer einmal sorgfältig mit dem Aufbau des Bandes vertraut macht. Denn es ist nicht der Ablauf eines Verfahrens dargestellt; was man z. B. für den Ablauf eines mit einem Strafbefehl beginnenden Verfahrens braucht, findet man jeweils bei den einschlägigen Gesetzesvorschriften (Verfahren bei Strafbefehlen, Wiedereinsetzung, Hauptverhandlung, Urteil usw.).

Jeder Benutzer, der sich über die Darstellungsweise des Verfassers klar geworden ist, wird und kann nicht mehr fehl gehen. Für jede amtsrichterliche Entscheidung findet er nicht nur Entwürfe zu richterlichen Entscheidungen und Verfügungen. Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten, zu richterlichen Entscheidungen oder Verfügungen enthalten Hinweise und Fußnoten auf Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie darauf, warum gerade diese Entscheidung oder weshalb sie gerade so zu treffen ist. Diese Vorbemerkungen und die anderen Hinweise führen den Benutzer durch den jeweiligen Verfahrensabschnitt mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten hindurch, ihn wissen lassend, was zu geschehen hat, falls dieser oder jener Antrag gestellt oder nicht gestellt wird, falls diese oder jene Möglichkeit eintritt oder nicht eintritt. Unter Benutzung eigener, von ihm selbst vorgeschlagener Entwürfe, unter Heranziehung ehe-

mals preußischer oder der heute in den Ländern benutzten Formblätter bleibt von der Gewinnung der Schöffen an (einschließlich des Jugendgerichtsverfahrens) keine Frage ohne Antwort, die an den Amtsrichter herantritt, mag es sich um ein Verfahren nach der Abgabenordnung, um Ordnungswidrigkeiten, um Forstsachen nach Landesrecht oder um Einholung der Entscheidung von Verfassungsgerichten handeln.

Jedem Richter, Rechtspfleger, Referendar und Anwärter für den geh. mittleren Dienst kann die Anschaffung des Buches empfohlen werden. Er wird nicht nur neues Wissen erwerben, sondern auch eine erhebliche Erleichterung seiner beruflichen Tätigkeit haben deshalb, weil er hier jetzt auch das findet, was man früher in ähnlichen Hand-

Landgerichtsdirektor Dr. Steup

*

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Von Dr. Jürgen Gaedke. 1954. 684 S. 25,60 DM. Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen.

Wenige Rechtsgebiete sind so unübersichtlich wie das Friedhofs-, Gräber- und Bestattungsrecht. Die hier maßgeblichen Bestimmungen, die meist nur in einem regional begrenzten Bereich Geltung besitzen, finden sich zum Teil im Polizei-, im Personenstands- oder Gesundheitsrecht; zu beachten ist schließlich auch das kirchliche Recht. Zusammenfassende Kodifikationen gibt es nur vereinzelt. In recht erheblichem Umfange gelten lediglich gewohnheitsrechtliche Bestimmungen.

Nachdem die bisher einzige umfassende Veröffentlichung auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungsrechts, das bewährte Handbuch von Brunner, vor nunmehr fast 30 Jahren erschien, ist es als besonders verdienstvoll zu bezeichnen, daß jetzt eine Darstellung des gesamten in Betracht kommenden Rechts im Bereich der Bundesrepublik geboten wird. Der Verfasser behandelt nach einer interessanten Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Friedhofsrechts Anlegung, Unterhaltung, Verwaltung und Schließung von Friedhöfen, die Gestaltung von Grabstätten, die für die Bestattung und die Leichenbeförderung geltenden Vorschriften und die besonderen Bestimmungen über die Feuerbestattung. Hierbei arbeitet er bei voller Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten in klarer und übersichtlicher Weise die allgemeinen Grundsätze heraus.

In einem umfangreichen Anhang werden die maßgeblichen Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts im Wortlaut wiedergegeben, gegliedert nach den im gesamten Bundesgebiet geltenden Bestimmungen (die man jedoch nicht allgemein als „Bundesrecht“ bezeichnen kann), nach fortgeltendem preußischen Recht und schließlich dem in den heutigen Ländern (und Landesteilen) geltenden Recht. Für Hessen wäre dabei im Interesse der Übersichtlichkeit zu wünschen, daß der räumliche Geltungsbereich der aufgeführten Bestimmungen, der verschiedentlich im Textteil (so auf S. 4) erwähnt wird, in dieser Übersicht noch einmal angegeben wird.

Das Werk, das eine spürbar empfundene Lücke füllt, wird für jede mit Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten betraute Stelle, insbesondere für die Gemeinden, ein unentbehrliches Hilfsmittel darstellen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

*

Der Grundsteuererlaß. Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen. Heft 361, geheftet, 24 Seiten. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Durch die Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 209) wurden die in den einzelnen Ländern in Kraft gewesenen Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien aufgehoben. Der Verlag hat daher das Heft „Richtlinien für die Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer“ durch das vorliegende Heft ersetzt. Es bringt nach einem Überblick über die Entwicklung seit 1940 allgemeine Ausführungen über Erlaßbefugnis der Gemeinden, „Muß“- und „Kann“-Erlaß, Erlaßzeiträume, Antragsfrist und Stundung, erläutert sodann die einzelnen Anwendungsfälle der Verordnung und schließt mit Ausführungen über Erlaßbescheide, Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung sowie Zuständigkeit des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevertretung.

Der Text der Verordnung ist im Anhang abgedruckt. Es erübrigt sich, die an dieser Stelle schon wiederholt ausgesprochenen Vorrüge der Vorschriftenammlung zu wiederholen. Regierungsrat Fleck

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 26. März 1955

Nr. 13

Stellenausschreibungen

929

Beim Landkreis Schlüchtern (Hessen) — rd. 43 000 Einwohner mit rein ländlichem Charakter — ist

die Stelle des Kreisarztes,

Leiter des Kreisgesundheitsamtes,

sofort zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis nach Gruppe III der TO.A. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Bei Bewährung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Gruppe A 2c2 der RBO. Eine Wohnung ist vorhanden und wird sofort oder in aller Kürze frei.

Gefordert wird der Nachweis der abgelegten amtsärztlichen Prüfung, von Kenntnissen und Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie von organisatorischen Fähigkeiten. Praktische Erfahrungen in der Tuberkulose-Fürsorge und eine gute Ausbildung in der Röntgendiagnostik sind erwünscht. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung und Arbeiten sind bis spätestens 1. April 1955 an den Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern in Schlüchtern einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Schlüchtern, 14. 3. 1955

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Schlüchtern**

Veröffentlichungen

930

Einzziehung eines Weges in Haiger

Der in der Gemarkung Haiger gelegene Weg, Flur 4, Parzelle 160, soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 17. März bis 15. April 1955, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der vorgenannten Zeit bei dem Bürgermeisteramt Haiger während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Haiger, 15. 3. 1955

**Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde**

931

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz)

vom 25. Oktober 1948, wird folgendes bekanntgemacht: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Langstraße 17—21“ wird auf Dienstag, den 19. April 1955, 9—12 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Str. 3—5, I. Stock, Zimmer 110 anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 10. 3. 1955

**Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde**

A Gerichtsangelegenheiten

932

**Zulassung eines Rechtsbeistandes und
Prozeßagenten**

R 73/5: Herr Emil Rückersberg in Herborn, Geisbergstraße 1, ist daselbst als Rechtsbeistand u. Prozeßagent zugelassen worden.

Limburg (Lahn), 17. 3. 1955

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen

933

F 3/55: Die Landwirte Leo Petter und Karl Petter in Hünfeld, Hausstraße 1, — vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld — haben das Aufgebot des vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hünfeld, Band XXV, Blatt 1106 in Abt. III Nr. 1, für den Landwirt Josef Petter eingetragene mit 9% verzinssliche Grundschuld von 2000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Juni 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hünfeld, 10. 3. 1955

Amtsgericht

934

3 F 1/55: Frau Liselotte Eichhorn, geb. Roos, in Kassel hat das Aufgebot des angeblich verlorenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Waldeck in Korbach Nr. 714 über 246,29 DM, ausgestellt auf ihren Namen, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. August 1955 um 9 Uhr vormittags vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 18. 3. 1955

Amtsgericht

935

2 F 2/55: Der Postsekretär Hermann Lötzerich in Marburg/Lahn, Andréstr. 19, Antragsteller, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Marburg/L., Blatt 3922, in Abt. III, Nr. 1, für die Sparkasse der Stadt Marburg eingetragene Darlehenshypothek von 5000,— RM zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 1. Juli 1955, vormittags 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 14 anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn), 24. 2. 1955

Amtsgericht — Abt. 2 —

936

2 F 3/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebots- sache 1. des Kaufmanns Otto Dula in Marburg (Lahn), Wettergasse 19, 2. seines Sohnes Hans-Friedrich Dula, ebenda, vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Kaufmann und Geilhof in Marburg (Lahn), hat das Amtsgericht in Marburg (Lahn) durch den Amtsgerichtsrat Dr. Wendeling für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Marburg (Lahn) Bd. 117, Bl. 4444 in Abt. III Nr. 9 für den Arzt Dr. med. Wolfgang Bergmann in München und den Abtretungsgläubiger Bankhaus Heinrich und Hugo Marx, Kommanditgesellschaft in München eingetragene Hypothek über 3747,08 GM wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Marburg (Lahn), 8. 3. 1955 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

937

GR 181: Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1951 ist zwischen den Eheleuten Kaufmann Julius Wegmann und Frau Ruth, geb. Braun, in Bad Hersfeld Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Bad Hersfeld, 15. 3. 1955

Amtsgericht

Nachlaßsachen

938

52 VI 430/55 — Beschluß: Die Verwaltung des Nachlasses des am 22. 2. 1955 an seinem letzten Wohnsitz in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich Schreyer wird angeordnet. Zum Nachlaßverwalter wird Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Gast, Frankfurt (Main), Platz der Republik 38, bestellt.

Frankfurt (Main), 17. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 52

Handelsregistersachen**939**

HRB 6: Weberei Karlshafen GmbH in Karlshafen. Dem Kaufmann Konrad Appelt in Beverungen ist Prokura erteilt.
Karlshafen, 8. 3. 1955

Amtsgericht**Vereinsregistersachen****940**

73 VR 2347: Zentralverband der Uhrmacher. Sitz Frankfurt (Main). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1955 ist der Verein aufgelöst.
Frankfurt (Main), 8. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 73**941****Neueintragungen**

VR 183 — Interessengemeinschaft ehem. Bediensteter der Wehrmachtdienststellen des Standortes Fulda e. V. in Fulda.

VR 184 — Schwimmclub „Wasserfreunde“ 1923 e. V. Fulda in Fulda.

Fulda, 16. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5**942**

VR. Nr. 59 — Neueintragung: Schulverein des Realgymnasiums Michelstadt. Sitz: Michelstadt. Die Satzung ist am 26. Januar 1955 errichtet.

Michelstadt, 28. 2. 1955

Amtsgericht**Vergleichs- u. Konkursachen****943**

2 N 1/51 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verst. Kaufmanns Paul Stoppeler, Mengerlinghausen, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 22. April 1955, 12 Uhr, Amtsgericht Arolsen, Zimmer 23 bestimmt.

Arolsen, 11. 3. 1955

Amtsgericht**944**

1 VN 1/55: In dem Vergleichsverfahren betr. das Vermögen der Firma Walter Heinemann in Oberursel/Ts. wird mit Wirkung vom 15. März 1955, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Bad Homburg v. d. H., 15. 3. 1955

Amtsgericht**945**

1 Na 2/54: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Penningh aus Bad Homburg v. d. H. soll nach gerichtlicher Genehmigung die Schlußverteilung stattfinden.

Nachdem die Verfahrenskosten und die Gläubiger der Gruppe I/I — DM 1769,02, Gruppe I/II — DM 2302,30, Gruppe I/IV — DM 75,—, befriedigt worden sind, sind noch nicht berücksichtigt die nicht bevorrechtigten Gläubiger der Gr. II mit DM 129 873,47, auf die nach einer Teilausschüttung von etwa 15% noch eine Ausschüttung von ca. 6% erfolgen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H., Konkursabteilung, zur Einsicht offen.

Bad Homburg v. d. H., 16. 3. 1955

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt

946

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Heinrich Belz sen. zu Düsselheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 2524,17 zur Verfügung. Hieraus sind DM 25 207,29 nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

Büdingen, 14. 3. 1955

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. G. Mann

947

81 N 23/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. des Anton Pütz, Niederselters/Ts. wohnhaft, 2. der Waltraud Pütz, geb. 4. 11. 29, 3. der Lieselotte Pütz, geb. 5. 2. 35, 4. des Bernd Pütz, geb. 19. 8. 36, 5. des Rolf Pütz, geb. 30. 3. 41, zu 2—5 gesetzlich vertreten durch den zu 1 Genannten, zu 1 bis 5 Mitinhaber der Fa. Peter Scherer Nachf. A. Pütz, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 18. April 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 10. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**948**

81 N 82/55: Konkursverfahren: Über das Vermögen der Argrumaria GmbH. Landesprodukte-Import-Export-Großhandlung Frankfurt a. M., Großmarkthalle, wird heute, am 12. März 1955, 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstraße 31, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. April 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Bei-

behaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. April 1955, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 18. April 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 12. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**949**

81 N 127/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lanson Langsdorff chemisch.-kosmetische Fabrik G.m.b.H., Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 14—16, wird die Schlußverteilung genehmigt. Zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis wird Termin anberaumt auf den 25. April 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1510,14 Vergütung, DM 186,95 Auslagen.

Frankfurt (Main), 16. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**950**

81 N 103/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Stabilo Bau GmbH. Bauunternehmen Frankfurt am Main, Flinschstraße ohne Nr., wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin auf den 4. April 1955, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 11. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**951**

81 N 205/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Fa. Werner Kacholdt GmbH. Futter- und Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt am Main, früher Heidestraße 94—100, jetzt Rosserstraße 8, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 18. April 1955, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock.

Frankfurt (Main), 12. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**952**

81 N 340/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft, Firma Jakob Geyer, Ledergrößhandlung, Frankfurt (M.), Schwanthaler Str. 2, jetzt: Wilhelm-Leuschner-Str. 89, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 1. April 1955, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 10. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

953

81 N 213/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Phaedon Peter Zygores, Frankfurt a. M., Liliental Allee 15, Alleininhaber der Fa. Phaedon Peter Zygores, Import, Export und Großhandel von Rauchwaren, Frankfurt a. M., Niddastraße 58, wird eine Gläubigerversammlung mit den Tagesordnungspunkten: 1. Berichterstattung des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, auf den 22. April 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 11. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

954

7 N 6/55 — Beschluß: Über das Vermögen der Handelsfrau Irene Schlaf, geborene Stallmann, in Allendorf/Lda., Inhaberin der unter 2 HRA 2072 eingetragenen Firma „Versandhaus Rabenau Inh. Irene Schlaf“ Textilversandgeschäft in Allendorf-Lda., wird heute, am 19. März 1955, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie ihre Zahlungen eingestellt und die Konkurseröffnung beantragt hat. Der Rechtsanwalt Dr. Gottfried Zimmer in Gießen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1955 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder dies spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 14. April 1955, um 9.00 Uhr vorm., vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 113, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache, in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. April 1955 Anzeige zu machen. Alle für den Gemeinschuldner und seine Firma bei dem hiesigen Post- und Telegrafamt eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht dem Gemeinschuldner, sondern dem Konkursverwalter auszuhandigen.

Gießen, 19. 3. 1955

Amtsgericht

955

4 N 9/55: Über das Vermögen des Glasermeisters Valentin Kaufeld in Hanau-Kesselstadt, Landstraße 8, wird heute, am 14. März 1955, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt Karl Eiermann in Hanau, Krämerstraße 4, Telefon 3760, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1955 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem er-

rechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 25. April 1955, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. April 1955 Anzeige zu machen.

Hanau, 14. 3. 1955

Amtsgericht

956

4 VN 2/54: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Frohwein, Kommanditgesellschaft in Hanau, Lebensmittel-Großhandel, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben.

Hanau, 8. 3. 1955

Amtsgericht

957

2 N 7/51 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Albert Däubel in Fischbach (Taunus), Enggasse 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 27. Mai 1955, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer Nr. 103, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3350,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 87,46 DM festgesetzt.

Königstein (Taunus), 14. 3. 1955

Amtsgericht

958

7 N 8, 9, 10/1953 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Fa. Gebr. Hopfenblatt o.H.G., Herstellung und Vertrieb von Feilen sowie Handel mit Werkzeugen und techn. Artikeln: persönlich haftende Gesellschafter: a) Johann Hopfenblatt, b) Heinrich Hopfenblatt, 2. Johann Hopfenblatt, Kaufmann, Offenbach/M., Bismarckstraße, 78, 3. Heinrich Hopfenblatt, Kaufmann, Offenbach/M., Weikertsblochstraße 19, wurde Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 30. März 1955, 11¼ Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach/M., Kaiserstraße 16, I. St., Zim. 37.

Offenbach (Main), 7. 3. 1955

Amtsgericht

959

62 N 20/55: Über das Vermögen des Malermeisters Josef Roth in Wiesbaden-Frauenstein, Dotzheimer Str. 27, wird heute, am 16. März 1955, 11 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt, da der Schuldner trotz Nachfrist nicht den Erfordernissen der §§ 3—7 Vergl.O. genügt hat (§ 17 Ziff. 1 Vergl.O.). Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eberhard Fluck in Wiesbaden, Rheinstr. 80. Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. 4. 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. April 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 16. 3. 1955

Amtsgericht

960

62 N 15/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Schatulle“, früher Wiesbaden, Kirchgasse 22, Inhaberin Frau Helene Abendroth, geschied. Riemenschneider, geb. Weise, z. Z. in Brasilien, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen an Verteilungsmasse zur Verfügung DM 6269,93. Hiervon sind zu berücksichtigen: 1. bevorrechtigte Forderungen DM 1569,97, 2. nicht bevorrechtigte Forderungen DM 28484,05. Das Schlußverzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle der Abteilung 62 des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt. Der Schlußtermin findet am 15. 4. 1955 um 9 Uhr auf Zimmer 247 des vorstehenden Gerichtes statt.

Wiesbaden, 22. 3. 1955

Der Konkursverwalter

C. v. Briel

Kaiser-Friedrich-Ring Nr. 47

961

7 N 41/53: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Fa. Gail u. Glaab G.m.b.H., Lederwarenfabrik in Offenbach a. M., Frankfurter Str. 45, wurde Schlußtermin gem. § 162 KO, der zugleich zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Gläubiger-Ausschußmitglieder dient, bestimmt auf Freitag, den 22. April 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 18, I. St., Zimmer 37. Die Vorrechtsgläubiger mit 9398,74 DM sind voll befriedigt. Verfügbarer Massebestand für die nichtbevorrechtigten Gläubiger: 17836,10 DM, Summe der zu berücksichtigenden Forderungen: 101 919,71 DM = 17,50%.

Offenbach (Main), 14. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

962

62 N 15/52. — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Riemen-schneider, jetzt verehelichte Abendroth, Inhaberin der Firma „Schatulle“ in Wiesbaden, Kirchgasse 22, wird Schlußtermin anberaumt auf den 15. April 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 247. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Dem Konkursverwalter ist durch Beschluß vom 4. Februar 1955 eine Vergütung von 621,— DM für das Vergleichsverfahren und eine Vergütung von 1600,— DM für das Konkursverfahren festgesetzt worden. Die ebenfalls festgesetzten Auslagen betragen für das Vergleichsverfahren 74,38 DM und für das Anschlußkonkursverfahren 159,80 DM.

Wiesbaden, 10. 3. 1955

Amtsgericht

963

N 4/53: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich-Wilhelm Blum in Großalmerode, ist Schlußtermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. April 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburgerstr. 38, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM, die ihm zu erstattenden Barauslagen werden auf 80,— DM festgesetzt.

Witzenhausen, 16. 3. 1955

Amtsgericht

964

N 3/55: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Fritz Kühn und dessen Ehefrau Sophie, geb. Helmus, in Fürstenhagen, wird heute am 16. März 1955, 10 Uhr, das Anschluß - Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt August Linge in Hess.-Lichtenau. Anmeldefrist bis 10. April 1955. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. 4. 1955, 12 Uhr, Walburgerstraße 38, Zim. 8. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 4. 1955.

Witzenhausen, 17. 3. 1955

Amtsgericht

965

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Albert Däubel in Fischbach (Taunus), Enggasse 2, — Aktenzeichen: 2 N 7/51 des Amtsgerichts Königstein (Taunus) — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 1969,32 DM zur Verfügung. Diese sind auf die noch in Höhe von 8694,26 DM bestehende bevorrechtigte Forderung des Finanzamts Ffm.-Höchst zu zahlen. Im übrigen fällt die bevorrechtigte Restforderung des Finanzamts aus. Auch alle übrigen Gläubiger mit 237 156,50 DM und Ausfallforderungen fallen aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Taunus) ausgelegt.

Königstein (Taunus), 22. 3. 1955

Die Konkursverwalterin:
Dr. Norf-Botzem
Rechtsanwältin u. Notarin

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

966

2 K 5/54 — Zwangsversteigerung — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Braunsen, Band III, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 28, Garten und Hofr. die Hennenhöfe, 10,15 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 23/1, Wald, Faule Born, 53,96 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. 5, Flst. 22, Wiese, die Möchswiesen, 1,16 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 26, Garten, die Hennenhöfe, 4,25 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 27, Hofr. usw., die Hennenhöfe, 3,65 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 10, Acker u. Wald in der Kluss, 1,3787 ha; lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 35, Hute in den Erlen, 1,0074 ha; lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 41/0.1, Wald, vor dem Braunser Holze, 1,48 Ar, sollen am 27. Mai 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Sept. 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Drechsler Wilhelm Bangert zu Braunsen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2: 5612,— DM, lfd. Nr. 3: 1295,— DM, lfd. Nr. 5: 41,— DM, lfd. Nr. 6 u. 7: 18 150,— DM, lfd. Nr. 8: 4411,— DM, lfd. Nr. 9: 3625,— DM, lfd. Nr. 10: 37,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Die zu lfd. Nr. 6 und 7 oben verzeichneten Grundstücke können nur in einem versteigert werden, da sie durch Rückführung auf das Reichskataster zu der Grundparzelle 26/1 vereinigt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 10. 3. 1955

Amtsgericht

967

6 K 20/54 — Zwangsversteigerung: **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gonzenheim, Bezirk Gonzenheim, Band 17, Blatt 421, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gonzenheim, Flur 10, Flurstück 33, Bebaute Hofraum u. Hausgarten Frankfurter

Landstr. 79, 8,26 Ar, soll am 16. Juni 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer der Schreinermeister Franz Christian Föllner in Bad Homburg v. d. H.-Gonzenheim. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Der Grundstückswert (Geschäftswert) ist auf 80 708,— (Achtzigtausend-siebenhundertundacht) DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 9. 3. 1955

Amtsgericht

968

K 1/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Büches, Band 4, Blatt 235, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 8. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, versteigert werden. Gemarkung Büches: Fl. V Nr. 64, Ackerland, im Holzboden, 0,87 Ar; Fl. I Nr. 49, Gartenland, im Ort, 0,56 Ar; Fl. I Nr. 51, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 32, 1,18 Ar; Fl. II Nr. 11, Ackerland, im großen Garten, 2,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals Emmi Kiewel, geb. Eckert, Ehefrau des Arbeiters Kurt Ernst Kiewel in Nidda, eingetragen. Einheitswert der Grundstücke = 800,— DM, Schätzungswert = 278,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 3. 1955

Amtsgericht

969

K 2/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Philippstein, Band 18, Blatt 517, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung: Philippstein, Flur 5, Flurstück 406/1, Liegenschaftsbuch: 851, Bauplatz, Bonbadener Straße, 5,47 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Philippstein, Flur 5, Flurstück 405/1, Bauplatz Bonbadener Straße, 8,23 Ar, sollen am Freitag dem 27. Mai 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 7/8, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1953 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Herbert Amend, Kriegsinvalide, in Philippstein. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Philippstein, Flur 5, Parzelle 406/1, Bauplatz Bonbadener Straße, 5,47 Ar: 17 500,— DM, b) Philippstein, Flur 5, Parzelle 405/1, Bauplatz, Bonbadener Straße, 8,23 Ar: 17 500,— DM, insgesamt: 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 17. 3. 1955

Amtsgericht

970

6 K 25/52 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 13, Blatt 496, eingetragene, nachste-

hend beschriebene Grundstück am 17. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden: Lfd. Nr. 11, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 8, Flurstück 6, Gebäudesteuerrolle 86, bebauter Hofraum und Hausgarten, unten im Dorf Nr. 6, 639 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Bäckers Rudolf Stoll, Herta, geb. Tewaag, in Haigerseelbach eingetragen. Der Grundstückswert wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 24. Mai 1954 auf 25 000,— DM festgesetzt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Abgabe eines Gebotes die Genehmigung des Bauerngerichts in Dillenburg erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 4. 3. 1955

Amtsgericht

971

84 K 94/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 14, Band 13, Blatt 492, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Mai 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zim. 337, III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 163, Flurstück 19, bebauter Hofraum, Zobelstraße 9, 7,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Leon Weichselbaum, Tel Aviv, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 19 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

972

84 K 132/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Fechenheim, Band 49, Blatt 1722, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Mai 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Fechenheim, Flur H, Flurstück 1036/463, bebauter Hofraum, Alt-Fechenheim Nr. 60, 2,11 Ar; Flur H, Flurstück 1037/463, bebauter Hofraum, Alt-Fechenheim 60, 1,46 Ar; Flur H, Flurstück 1221/458, bebauter Hofraum, Alt-Fechenheim 60 1/2, 38,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Alois Josef Nalbach, Frankfurt a. M., eingetragen. Die Werte der Grundstücke wurden gem. § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Nr. 1 auf 23 000,— DM, Nr. 2 auf 2628,— DM und Nr. 3 auf 106 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

973

5 K 34/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hainzell, Band 10, Blatt Nr. 342, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 17. Mai 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainzell, Flur 6, Flurst. 427/254, Lieg.B. 278, Geb.B. 137, Hof- und Gebäudefläche am Kirchberg, Hs. Nr. 71 1/2 = 1,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Metzgers Alfons Rützel, Maria, verw. Schenk, geb. Müller, in Hainzell eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

974

K 4/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Lauter, Band I, Blatt 14, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Lauter, Nr. 3, Flur I, Ackerland, in den Schnittergärten; Nr. 184, Flur I, Ackerland (Grünland), im Ort; Nr. 170, Flur I, Grünland, in den Peterswiesen; Nr. 38, Flur II, Ackerland (Obstb.), auf der Leimenkaute; Nr. 7, Flur IX, Ackerland, am tiefen Graben; Nr. 115, Flur IX, Grünland, im Boden; Nr. 12, Flur I, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 45, im Ort, sollen am Mittwoch, dem 4. Mai 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Februar 1953 (Tag der Versteigerungsvermerks): Else Gradert, geb. Birkelbach, Ehefrau des Otto Gradert, in Lauter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 10. 3. 1955

Amtsgericht

975

K 4/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Londorf, Band XVI, Blatt 854, eingetragene Grundstücke, Londorf Nr. 1, Hofreite, Grab- und Graspark, am Hopfengarten, Flur I, Flurstück 347, 9,91 Ar, Nr. 2, Grabgarten, am Reisigerweg, Flur III, Flurstück 121, 2,40 Ar, sollen am Mittwoch, dem 27. April, v. 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg, Londorfer Str. 34, im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter den Mit-eigentümern versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1954: 1. Karl Kraus in Londorf, und 2. Oskar Göbel, daselbst, zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke ist auf 18 480,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 12. 3. 1955

Amtsgericht

976

4 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zur Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 25,

Blatt 996, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Mai 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Kesselstadt, Fl. 14, Flurstück 196/14, Ackerland auf die Pferdschlache, 6,89 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der kaufm. Angestellte Fritz Reuter und die ledige Anna Reuter, beide in Kesselstadt, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 3. 1955

Amtsgericht

977

6 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die in Gemarkung Biebesheim belegenen, im Grundbuch von Biebesheim, Band 31, Blatt 1837, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (21. Jan. 1955) auf den Namen: 1. Bertha Marie Neidlinger, geb. Wedel, Wwe., 2. Walter Ernst Neidlinger, geb. 27.9.1925, 3. Wilhelmine Marie Neidlinger, geb. 12.9.1933, alle in Biebesheim, eingetragenen Grundstücke: Fl. 15 Nr. 10, Hofreite, Beinstr. 24, Grabgarten im Ort, 5,42 Ar; Fl. 15 Nr. 10 5/10, Grabgarten im Ort, 2,90 Ar; Fl. 14 Nr. 57, Acker im Stedelod, 11,50 Ar (Schätzungswert 21.150,— DM) am Freitag, dem 13. Mai 1955, 11 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Biebesheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit leisten müssen. Bezüglich Fl. 14 Nr. 57 ist zur Abgabe von Geboten eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 3. 1955

Amtsgericht

978

4 K 27/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken 1. Band 47, Blatt 1730, 2. Band 47, Blatt 1733, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Zu 1. Gem. Windecken, Flur 13, Flurst. 18, Ackerland im Wasserfall, 15,33 Ar; Flur 13, Flurst. 31, Ackerland am Mühlberg, 6,79 Ar; zu 2. Flur 6, Flurst. 298, Hof- und Gebäudefläche, Hofhausstr. Nr. 17, (Wohnhaus m. Anbau, „Scheune und Stallung“), 1,73 Ar, soweit der Masseur Karl Herbert zur Hälfte eingetragen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals zu 1. der Masseur Karl Heinrich Herbert, zu 2. der Vorgenannte und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Fischer, je zur Hälfte, beide in Windecken, eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 3. 1955

Amtsgericht

979

18 K 76/54 — Zwangsversteigerung: Am 18. Mai 1955, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 9, Blatt 215, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bettenhausen, lfd. Nr. 1: Flur 3, Flurstück 178/2, Hofraum, Dorfstraße, 3,47 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 178/3, Hof- und Gebäudefläche, (a, b), Dorfstraße 38, 2,41 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Ehefrau Else Schaub, geb. Barthel, b) Ehefrau Hermine Weiffenbach, geb. Barthel, c) Ehefrau Lina Helbing, geb. Barthel, d) Sophie Rewald, geb. Barthel, e) Sattlermeister Walter Osterberg, sämtlich wohnhaft in Kassel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 3. 1955

Amtsgericht

980

18 K 91/54 — Zwangsversteigerung: Am 18. Mai 1955, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Mönchhof, Band 8, Blatt 265, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Mönchhof, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 231/15 u. 232/15, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung 172, Flurstück 233/15 u. 234/15, Hofraum, Siedlung 172, Größe: 12,04 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 15/9, Hofraum, Siedlungsweg 172, Größe: 0,08 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer, an den Tagen der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke am 25. 11. 1954 bzw. 23. 12. 1954: der Bäckermeister Otto Hennicke und dessen Ehefrau Martha Hennicke, geb. Leitheiser, beide in Sandershausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 3. 1955

Amtsgericht

981

7 K 19/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 9, Blatt Nr. 847, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 4. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 14, versteigert werden. Hofheim, lfd. Nr. 1, Flur II, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 45, 9,14 Ar; lfd. Nr. 2, Flur II, Flurstück 63, Gartenland (Obstbaumstück), Kirchstraße, 4,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Marie Margarete Reinhardt, geb. Kratz, Witwe von Wilhelm Heinrich Reinhardt, in Hofheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 3. 1955

Amtsgericht

982

K 2/1955 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lindenhofhausen, Band 36, Bl. Nr. 1312, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Mai 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiedestr., Zim. Nr. 20, versteigert werden. lfd. Nr. 7, Lindenhofhausen, Flur 58, Flurstück 65, Acker auf dem Breitenweg, 20,98 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Paul Simonis IV, Anna, geb. Heun, in Lindenhofhausen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 15. 3. 1955

Amtsgericht

983

K 3/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Georgenhausen, Band I, Blatt Nr. 12, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 1. Juni 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), versteigert werden. Georgenhausen, lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 14, Hof- u. Gebäudefläche Wilhelm-Leuschner-Straße 2, 9,93 Ar; lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 13/1, Grünland im Dorf, 1,10 Ar; lfd. Nr. 3, Flur I, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche zu Wilhelm-Leuschner-Straße 2, 3,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Georg Hörr, Georgenhausen, Wilhelm-Leuschner-Straße 2, eingetragen. Der Grundstückswert ist auf 52 000,— DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts (Bauerngericht) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 8. 3. 1955

Amtsgericht

984

3 K 14/53: In der Zwangsversteigerungssache gegen den Fuhrunternehmer Josef Frey, Hallgarten/Rheingau, wird der Termin vom 21. März 1955 abgesetzt und neuer Termin auf den 27. Juni 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdeshheim/Rhein, Feldstr. 9, Zim. 12, bestimmt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhein), 19. 3. 1955

Amtsgericht

985

3 K 11/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Münster, Band II, Blatt Nr. 54, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle,

Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Münster lfd. Nr. 1, Flur 18, Parzelle 4453, Grundsteuermutterrolle 890, Acker, Unterdunger, 21. G., 3,82 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 20, Parzelle 4991, Acker rechts dem Eisenbacher Weg, 5. Gew., 7,44 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 26, Parzelle 232/6264, Gebäudesteuerrolle Nr. 195, Hofraum usw. Selterer Straße Nr. 178, 2,86 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Maurer Heinrich Bender und seine Ehefrau Henriette, geb. Schäfer, in Münster, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 16. 3. 1955

Amtsgericht

986

6 K 44/54 — Zwangsversteigerung: Am Samstag, dem 14. Mai 1955, vorm. 9.00 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Aßlar, Band 41, Blatt 1372, (eingetragene Eigentümer am 19. November 1954, bzw. 8. 2. 1955, den Tagen der Eintragung der Versteigerungsvermerke: Eheleute Kaufmann und Rendant Heinrich Docter und Minna, geborene Hahn, in Aßlar — zu je $\frac{1}{2}$ —) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3, Flur 19, Flurstück 430/84, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 2, 8,78 Ar, Flur 19, Flurstück 428/83, Grünland, Bauland, im Bodenloh, 5,33 Ar, Gebäudefläche, Karlstraße 2, 0,20 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG für beide Grundstücke: 54 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 3. 1955

Amtsgericht

987

61 K 3/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kostheim, Band 55 - Blatt 2581 und Band 17 - Blatt 815, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke und zwar bezüglich des in Blatt 815 vermerkten Grundstücks nur bezüglich des der Schuldnerin, Frau Irmitraud von der Sluys-Veer, gehörenden $\frac{1}{4}$ Anteils am 16. Mai 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zim. 250, versteigert werden. Blatt 2581: lfd. Nr. 1, Kostheim, Kartenbl. 1, Parz. 266, Hofreite im Ort, 2,29 Ar; Blatt 815, Gemeinschaftliche Einfahrt im Ort, Karte 1, Parz. 265, 37 $\frac{1}{10}$ Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Febr. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu Blatt 2581: die Witwe Anna Maria Magdalena Bettcher, geb. Schröder, in Wiesbaden, zu Blatt 815: a) Maurer Valentin Marschall der Vierte, b) dessen Ehefrau Susanna Marschall, geb. Schmitt, zu $\frac{1}{4}$ als Gesamtgut der Fährnisgemeinschaft, c) Tüncher Karl Heinrich Steyer, zu $\frac{1}{8}$, d) dessen Ehefrau Johanna Maria Steyer, geb. Bückler, zu $\frac{1}{8}$, e) Tagelöhner Georg Schäfer, zu $\frac{1}{4}$, f) Witwe Anna Maria Magdalena Bettcher geb. Schröder, zu $\frac{1}{4}$, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 3. 1955

Amtsgericht

DIE Bauwirtschaft IM HESSISCHEN AUFBAUPLAN

40 Jahre **SPEZIAL-Erfahrung**

DER FIRMA O M S · DEUTSCHE ABWASSER-REINIGUNGS-GES. M. B. H.

WIESBADEN · ADOLFSALLEE 27/29 FERNSPRECHER 2 56 66

Aus Projektierung und Bau von Kläranlagen für Städte, Gemeinden, Siedlungen, Krankenhäuser und Industrie im In- und Ausland

Sowie Lieferung von Kleinkläranlagen (jetzt nach DIN 4261) für Einzelhäuser, Siedlungen, Schulen, Krankenhäuser, Heilstätten usw.

Sichern beste Klärwirkung · wirtschaftlichste Errichtung und rationellsten Betrieb

Albert Heilhecker

Bauunternehmer

●
Niederlibbach i. Ts.
über Wiesbaden 5



Wilhelm Fieseler oHG.

WIESBADEN / Adelheidstraße 21

Wir liefern: **Elektro-Material VDE-Ausführung**
Elektrogeräte aller Art
Beleuchtungskörper / Rundfunk-Geräte

Große Ausstellungsräume · Elektro-Großhandel
Ständiger Lieferant der Behörden

Peter Stamm III. OHG

Bauunternehmen

Inh.: A. u. E. Mäuer

Bad Nauheim

Hauptstraße 95, Telefon 2327

Philipp Quint Wwe.

Baumschulen

Wiesbaden-Erbenheim

Fernsprecher 71115 / Gegründet 1898

empfehlen aus eigenen Beständen:

Obstbäume / Ziergehölze / Heckenpflanzen / Coniferen



Licht- und Foto-Pauserei · Technische Reproduktionen · Fotokopien-Fotodrucke
Lichtpauseräte u. Zubehör
Bezirksvertretung und Auslieferungslager für „Ozalid“ Lichtpauspapiere

F. Becker & Co. / Wiesbaden-Biebrich

Wiesbadener Straße 43 · Telefon 61270 · Gegr. 1921

**Es ist noch
nicht zu spät,**

Ihr Abonnement des Staats-Anzeiger für das 2. Vierteljahr 1955 bei Ihrem Postamt bzw. bei Ihrem Briefträger zu erneuern.

Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM -27 Zustellgebühr.
(Bei Postabholern entfällt die Zustellgebühr.)

**Es wird Sie interessieren,
Herr Bürgermeister,**

daß die WERBERUF-Schriftenreihe, auf die im Staats-Anzeiger Nr. 12 hingewiesen wurde, sich nicht nur auf Ausgaben für Landkreise beschränkt, sondern auch kulturell und wirtschaftlich hervortretende Städte stellen diese Schriftenreihe in den Dienst ihrer Werbung.

Bisher sind WERBERUF-Ausgaben für folgende Städte erschienen:

Lübeck, Tor zu den Ostseebädern

Ingelheim (Rhein), die Rotweinstadt (1. Ausgabe: 1951,
2. Ausgabe: 1954)

Rheda (Westfalen), eine aufstrebende Stadt

Die nachhaltige Werbewirkung eines Städte-WERBERUF wurde erst kürzlich in der Generalversammlung des Gewerbe- und Verkehrsvereins Ingelheim (Rhein) von dem Bürgermeister der Stadt Dr. Brühne und dem 1. Vorsitzenden des Vereins, Kaufmann Karl Huf betont.

Die Allgemeine Zeitung Mainz berichtet in ihrer Ausgabe vom 21. 3. 55 darüber:

„..... daß die Rotweinstadt sich einen Namen in ganz Deutschland gemacht hat und auf Landsleute und Ausländer eine wachsende Anziehungskraft ausübt. Das Rotweinfest und der WERBERUF trugen zu dieser Popularität wesentlich bei. Der WERBERUF ging nicht nur nach innerdeutschen Ländern, sondern ebenso nach Frankreich, England und Holland. Die Ausführungen des Bürgermeisters ergänzte Karl Huf noch dahin, daß selbst nach den Vereinigten Staaten von Amerika der WERBERUF versandt wird und gerade in den letzten Tagen von dort Anfragen eingegangen sind. Ingelheim ist bekannter geworden.“

Herr Bürgermeister! Auch Ihre Stadt und deren Wirtschaft will und soll bekannter werden. Dürfen wir Ihnen dazu einen unverbindlichen Vorschlag für eine WERBERUF-Ausgabe für Ihre Stadt unterbreiten?

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

Frankfurt a. M., Münchener Straße 54, Telefon 31214 u. 31196

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 31214 und 31196. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 (einschließlich Postzeitungs- u. Verpackungsgebühr) zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 28 Seiten, Auflage 8700.